



Nützliche Informationen für Existenzgründer

Für Kundinnen und Kunden des Jobcenters Leipzig (SGB II)

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung!**

Wir helfen Ihnen!

Ihr Jobcenter Leipzig

1	Selbständigkeit und ALG II- Bezug.....	3
2	Förderleistungen des Jobcenter Leipzig	5
2.1	Einstiegsgeld nach § 16b SGB II.....	5
2.2	Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II.....	6
3	Checkliste Unternehmenskonzept.....	7
4	Definition selbständige Tätigkeit.....	10
5	Definition freiberufliche Tätigkeit	15
6	Sonstige Fördermöglichkeiten	18
6.1	SAB - Programm "Vorgründungsberatung"	18
6.2	SAB - Mikrodarlehen	20
6.3	KfW - Gründercoaching Deutschland	22
6.4	KfW - StartGeld	24
6.5	Das EXIST- Gründerstipendium	26
7	Weiterführende Informationen	28
7.1	Nützliche Links und Adressen.....	33
8	Anhang.....	34

Selbständigkeit und ALG II- Bezug

Nachfolgend erhalten Sie einige Erläuterungen zu wichtigen Formularen, die Sie beim Jobcenter Leipzig für Ihre Selbständigkeit und den weiteren ALG II- Anspruch einreichen.

✓ **Veränderungsmitteilung**

Damit erfolgt die Bekanntgabe der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.

✓ **Anlage EKS**

Um prüfen zu können, ob Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft nach Aufnahme Ihrer Selbständigkeit weiterhin Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben, ist es erforderlich, dass Sie den Vordruck Anlage EKS ausfüllen und an Ihre zuständige Leistungsabteilung weiterleiten.

Wichtig: Fehlt dieser Vordruck ist eine Bearbeitung des Leistungsanspruches nicht möglich.

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zur Anlage EKS.

✓ **Kopie Gewerbe- Anmeldung** oder **Nachweis der erfolgten Anmeldung als Freiberufler beim Finanzamt.**

Nach Eingang der obigen Unterlagen wird die Leistungsakte an das Team 910, welches ausschließlich für die Betreuung von Selbständigen verantwortlich ist, weitergeleitet. Leistungsrelevante Angelegenheiten werden dann für Sie und alle Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft beim Team 910 bearbeitet, vermittlungsseitig gehören nur die hauptberuflich Selbständigen in das Team 917, die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bleiben in der Betreuung bei dem bisherigen Vermittler.

ALG II- Bezug und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

Laut § 11b SGB II werden die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit wie folgt berechnet:

- Bis 100,- € bleiben die Einnahmen anrechnungsfrei
- Für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100,- € übersteigt und nicht mehr als 1000,- € beträgt, sind 20% anrechnungsfrei
- Für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1000,- € übersteigt und nicht mehr als 1200,- € beträgt, sind zusätzlich noch mal 10% anrechnungsfrei

Beispiel:

Sie haben 1500 Euro Brutto-Einkommen. Angenommen, nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen würden 1200 Euro verbleiben:

Davon bleiben frei:	100,00 Euro
Von 100,01 bis 1000 Euro = 900 Euro bleiben zusätzlich 20% frei	180,00 Euro
von 1000,01 bis 1200 Euro bleiben nochmals 10% Freitag	<u>20,00 Euro</u>
Zusammen bleiben frei und werden nicht angerechnet =	300,00 Euro

Haben Sie ein minderjähriges Kind,
kämen maximal nochmals 30 Euro
Freibetrag hinzu (von 1200 Euro bis 1500 Euro brutto).

Üben Sie eine geringfügige Beschäftigung aus
(bis 400 Euro), dann zahlen Sie in der Regel keine
Sozialversicherungsbeiträge. Vom Einkommen können
dann abgezogen werden:

Die Pauschale von	100,00 Euro
dazu 20% von den verbleibenden 300 Euro =	<u>60,00 Euro</u>
Das ergibt einen Freibetrag von	160,00 Euro

Siehe auch Merkblatt SGB II –Grundsicherung für Arbeitsuchende

1 Förderleistungen des Jobcenter Leipzig

1.1 Einstiegsgeld nach § 16b SGB II

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen (Quelle: § 16b, SGB II).

Was ist Einstiegsgeld?

Einstiegsgeld kann zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Wer kann Einstiegsgeld bekommen?

Arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte die Leistungen nach dem SGBII (Arbeitslosengeld II) erhalten, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit.

In welcher Höhe kann Einstiegsgeld gewährt werden?

Bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit bzw. einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kann Einstiegsgeld gewährt werden in Höhe von maximal 50 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II zuzüglich 10 % der Regelleistung für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, jedoch maximal 100% der Regelleistung.

Wichtig: Einstiegsgeld nach § 16b SGB II muss vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beantragt werden!

1.2 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II

(1) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen (Quelle: § 16c SGB II).

Was sind Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen?

Das sind Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind.

Wer kann die Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen beantragen? Erwerbsfähige Hilfebedürftige die hauptberuflich eine selbständige Tätigkeit aufnehmen oder bereits ausüben.

In welchem Umfang können Darlehen und Zuschüsse gewährt werden?

Darlehen und Zuschüsse können in dem Umfang gewährt werden, wie dies zur Beschaffung von Sachgütern für die Ausübung einer voraussichtlich wirtschaftlich tragfähigen selbständigen Tätigkeit als notwendig und angemessen erscheint und wenn zu erwarten ist, dass die Hilfebedürftigkeit durch diese selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes überwunden oder erheblich verringert wird; Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Hinweis: Eine nachträgliche Bezuschussung von bereits angeschafften Sachgütern ist nicht möglich. Das bedeutet, dass das Sachgut nicht vor Beantragung und Bewilligung gekauft werden darf. Die Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen sind zweckgebunden.

Wichtig: Darlehen/ Zuschuss nach § 16c SGB II kann auch während der Selbständigkeit beantrag werden!

2 Checkliste Unternehmenskonzept

1. Gründungs- und Geschäftsidee, Vorhabenbeschreibung

Gründerperson (Warum haben Sie sich für diese Geschäftsidee entschieden, warum wollen Sie dieses Unternehmen gründen?), Branche (Handwerk, Produktion, Handel, Dienstleistung), Begründung des Vorhabens (Marktnische, technische Entwicklung, Spezialisierung, Chancen und Risiken)

2. Produkt- und Leistungsprogramm

Aufstellung der Produkte und Leistungen, Serviceangebot, Alleinstellungsmerkmal, Verkaufspreise

3. Zielgruppe

Kunden/Personengruppen/Auftraggeber (Privatpersonen, öffentliche Auftraggeber, Unternehmen, Kommunen etc.)

4. Markt- und Branchensituation

Markteinschätzung, Bedarfsanalyse, Kundenwünsche, zukünftige Entwicklung, Abhängigkeiten, Lieferanten etc.

5. Standortbeschreibung/Konkurrenzsituation

- Eigenes Grundstück/Wohnung/Werkstatt/Lagerräume, Miet-, Pacht- oder Kaufverträge
- Standort (Gewerbepark, Einkaufszentrum, Geschäftsstraße/Nebenstraße, Zentrum/Stadtrand)
- Infrastruktur/Verkehrsanbindung, Kundenpotential/Kaufkraft, behördliche Auflagen
- Anzahl, Größe und Struktur der Mitbewerber, eigene Vorteile gegenüber dem Mitbewerber
- Zukünftige Entwicklung/Potential

6. Rechtsform

- Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft (GbR, OHG, UG, GmbH, GmbH & Co. KG, AG etc.)
- Neugründung, Betriebsübernahme/Nachfolgeregelung, Beteiligung, Franchise, MBO etc.

7. Marketing und Vertrieb

Produktpolitik, Preispolitik, Platzierung, Promotion/Werbung, Vertrieb

8. Personalplanung

Anzahl, Qualifikation, Einsatz-/Arbeitsgebiet, Arbeitsverträge, Schulung/Weiterbildung

9. Kapitalbedarfsplan

	Euro
Grundstücke/Gebäude einschl. Nebenkosten	-----
Baukosten (auch Umbau)	-----
Maschinen und Anlagen	-----
Betriebs- und Geschäftsausstattung (Maschinen, Werkzeuge, Einrichtung, EDV-Anlagen)	-----
Fuhrpark	-----
Patente/Lizenzen	-----
Material- und Warenausstattung	-----
Gründungskosten (Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar, Handelsregister, Gerichtskosten, Franchisegebühr u.a.)	-----
Sonstiges	-----

10. Finanzierungsplan

	Euro
Eigenkapital	-----
Fremdkapital	-----
Zuschüsse/öffentliche Fördermittel	-----
Sonstiges	-----

11. Umsatz- und Ertragsvorschau für die ersten 3 Geschäftsjahre

12. Angaben zum Gründer/ Persönliche Unterlagen laut Anlagen

- Tabellarischer Lebenslauf
- Gesellenbrief
- Meisterbrief
- Qualifikationsnachweise

Datum/Unterschrift

Beispiel für eine Umsatz und Ertragsvorschau

Angaben in Euro	Planjahr	%	Planjahr	%	Planjahr	%
Umsatz (netto)						
Bestandsveränderungen						
Betriebsleistung						
Materialaufwand Fremdleistungen						
Rohhertrag						
Personalaufwand Miete Heizung/Energie sonst. Raumkosten Beiträge/Gebühren Werbekosten Reisekosten/Bewirtung Kfz- Kosten Büromaterial Porto/Telefon Versicherungen Rechts- u. Beratungskosten Zeitschriften/Fachliteratur Reparaturen/Instandhaltung sonstige Kosten						
Betriebsergebnis						
Zinsen						
Brutto-Cashflow						
Abschreibungen						
Ergebnis v/Steuern						

4 Definition selbständige Tätigkeit

Eine selbständige Tätigkeit erfordert grundsätzlich vier positive Merkmale:

1. Selbständigkeit

Dabei gilt vereinfacht, dass nur derjenige selbständig ist, wer den Weisungen eines Dritten nicht zur Folgeleistung verpflichtet ist und auf eigene Rechnung und Verantwortung arbeitet.

2. Nachhaltigkeit

Die selbständige Tätigkeit muss von einer Gewinnabsicht getragen und auf ständige Wiederholung ausgerichtet sein.

3. Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr

Ferner muss sich die selbständige Tätigkeit in Form einer Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nach außen zeigen. Dies ist dann der Fall, wenn der Selbständige sein Leistungsangebot am Markt gegen Entgelt und für Dritte erkennbar anbietet.

4. Gewinnerzielungsabsicht

Im Rahmen dieses Merkmales geht es um die Abgrenzung der selbständigen Tätigkeit von der reinen Liebhaberei, die nicht auf die Erzielung eines Einnahmeüberschusses gerichtet ist.

Scheinselbständigkeit

Eine Scheinselbständigkeit liegt vor, wenn eine erwerbstätige Person als selbständiger Unternehmer auftritt, obwohl sie von der Art ihrer Tätigkeit her zu den abhängig Beschäftigten (Arbeitnehmer) zählt.

Sozialversicherungsrechtlich gelten Scheinselbständige als Arbeitnehmer, so dass für sie Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) zu entrichten sind. Hierbei kann der Arbeitsgeber (mit Ausnahme der zurückliegenden drei Monate) rückwirkend für bis zu 30 Jahre (bei vorsätzlicher Hinterziehung) zur Zahlung des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils verpflichtet werden.

Der Arbeitnehmer haftet maximal 3 Monate. Überwiegend wird deshalb auch ein Rückgriffsanspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer für weiter zurückliegende Zeiträume verneint, selbst wenn feststeht, dass beide vorsätzlich handelten. Vor der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals BfA) können die Beteiligten eine Klärung der Statusfrage erreichen. Das Anfrageverfahren durch die

Beteiligten ist jedoch nur möglich, wenn die Deutsche Rentenversicherung im Zeitpunkt der Antragstellung selbst noch kein Verfahren eingeleitet hat. Auch innerhalb des Statusverfahrens wird auf die Gesamtsituation abgestellt.

Auch wenn ein Beschäftigter nicht scheinselbständig ist, kann er gleichwohl rentenversicherungspflichtig sein.

Auch arbeitsrechtlich kann er als Arbeitnehmer eingestuft werden. Hier wird auf den allgemeinen Rechtsgedanken wie er in § 84 HGB Ausdruck gefunden hat, verwiesen, was im Ergebnis zumeist zu übereinstimmenden Ergebnissen führt. Das Bundesarbeitsgericht definiert einen Arbeitnehmer als jemanden, der weisungsgebunden fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit leisten muss. Dies können beide Seiten durch eine sogenannte Statusfrage beim Arbeitsgericht verbindlich feststellen lassen. Ein Interesse dürfte aber vor allem der Arbeitnehmer haben, da er hierdurch u. a. Kündigungsschutz, bezahlten Urlaub und bei Anwendbarkeit eines Tarifvertrages ggf. verbesserte Arbeitsbedingungen erreichen kann.

Arbeitnehmerähnliche Selbständige

Rentenversicherungspflichtige arbeitnehmerähnliche Selbständige sind häufig arbeitsrechtlich als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen.

Für arbeitnehmerähnliche Selbständige ist nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI die gesetzliche Rentenversicherung Pflicht. Hierzu gehören die Selbständigen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und
- Auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist unter verschiedenen Voraussetzungen auf Antrag möglich.

Zulassungspflichtige Handwerke

Anlage A der Handwerksordnung gibt Auskunft darüber, welche Gewerbe als zulassungspflichtiges Handwerk anerkannt sind. Sie umfasst zurzeit 41 Gewerbe.

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Maurer und Betonbauer | 22. Büchsenmacher |
| 2. Ofen- und Luftheizungsbauer | 23. Klempner |
| 3. Zimmerer | 24. Installateur und Heizungsbauer |
| 4. Dachdecker | 25. Elektrotechniker |
| 5. Straßenbauer | 26. Elektromaschinenbauer |
| 6. Wärme-, Kälte- und
Schallschutzisolierer | 27. Tischler |
| 7. Brunnenbauer | 28. Boots- und Schiffbauer |
| 8. Steinmetz und Steinbildhauer | 29. Seiler |
| 9. Stuckateure | 30. Bäcker |
| 10. Maler und Lackierer | 31. Konditor |
| 11. Gerüstbauer | 32. Fleischer |
| 12. Schornsteinfeger | 33. Augenoptiker |
| 13. Metallbauer | 34. Hörgeräteakustiker |
| 14. Chirurgiemechaniker | 35. Orthopädietechniker |
| 15. Karosserie- und Fahrzeugbauer | 36. Orthopädieschuhmacher |
| 16. Feinwerkmechaniker | 37. Zahntechniker |
| 17. Zweiradmechaniker | 38. Friseure |
| 18. Kälteanlagenbauer | 39. Glaser |
| 19. Informationstechniker | 40. Glasbläser und Glasapparatebauer |
| 20. Kraftfahrzeugtechniker | 41. Vulkaniseur und Reifenmechaniker |
| 21. Landmaschinenmechaniker | |

Zulassungsfreie Handwerke

Zulassungsfreie Handwerke - Anlage B1 der Handwerksordnung

- | | |
|---|--|
| 1. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger | 28. Müller |
| 2. Betonstein- und Terrazzohersteller | 29. Brauer und Mälzer |
| 3. Estrichleger | 30. Weinküfer |
| 4. Behälter- und Apparatebauer | 31. Textilreiniger |
| 5. Uhrmacher | 32. Wachszieher |
| 6. Graveure | 33. Gebäudereiniger |
| 7. Metallbildner | 34. Glasveredler |
| 8. Galvaniseure | 35. Feinoptiker |
| 9. Metall- und Glockengießer | 36. Glas- und Porzellanmaler |
| 10. Schneidwerkzeugmechaniker | 37. Edelsteinschleifer und –graveure |
| 11. Gold- und Silberschmiede | 38. Fotografen |
| 12. Parkettleger | 39. Buchbinder |
| 13. Rollladen- und Jalousiebauer | 40. Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker |
| 14. Modellbauer | 41. Siebdrucker |
| 15. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und
Holzspielzeugmacher | 42. Flexografen |
| 16. Holzbildhauer | 43. Keramiker |
| 17. Böttcher | 44. Orgel- und Harmoniumbauer |
| 18. Korbmacher | 45. Klavier- und Cembalobauer |
| 19. Damen- und Herrenschneider | 46. Handzuginstrumentenmacher |
| 20. Sticker | 47. Geigenbauer |
| 21. Modisten | 48. Bogenmacher |
| 22. Weber | 49. Metallblasinstrumentenmacher |
| 23. Segelmacher | 50. Holzblasinstrumentenmacher |
| 24. Kürschner | 51. Zupfinstrumentenmacher |
| 25. Schuhmacher | 52. Vergolder |
| 26. Sattler und Feintäschner | 53. Schilder- und Lichtreklamehersteller |
| 27. Raumausstatter | |

Handwerksähnliche Gewerbe - Anlage B2

1. Eisenflechter
2. Bautrocknungsgewerbe
3. Bodenleger
4. Asphaltierer (ohne Straßenbau)
5. Fuger (im Hochbau)
6. Holz- und Bautenschutzgewerbe
(Mauerschutz und Holzimprägnierung
in Gebäuden)
7. Rammgewerbe (Einrammen von
Pfählen im Wasserbau)
8. Betonbohrer und -schneider
9. Theater- und Ausstattungsmaler
10. Herstellung von Drahtgestellen für
Dekorationszwecke in Sonderan-
fertigung
11. Metallschleifer und Metallpolierer
12. Metallsägen-Schärfer
13. Tankschutzbetriebe (Korrosions-
schutz von Öltanks für Feuerungs-
anlagen ohne chemische Verfahren)
14. Fahrzeugverwerter
15. Rohr- und Kanalreiniger
16. Kabelverleger im Hochbau (ohne
Anschlußarbeiten)
17. Holzschuhmacher
18. Holzblockmacher
19. Daubenhauer
20. Holz-Leitermacher
(Sonderanfertigung)
21. Muldenhauer
22. Holzreifenmacher
23. Holzschindelmacher
24. Einbau von genormten Baufertigtei-
len (z.B. Fenster, Türen, Zargen,
Regale)
25. Bürsten- und Pinselmacher
27. Dekorationsnäher (ohne
Schaufensterdekoration)
28. Fleckteppichhersteller
29. Klöppler
30. Theaterkostümnäher
31. Plisseebrenner
32. Posamentierer
33. Stoffmaler
34. Stricker
35. Textil-Handdrucker
36. Kunststopfer
37. Änderungsschneider (ehem.
Flickschneider)
38. Handschuhmacher
39. Ausführung einfacher
Schuhreparaturen
40. Gerber
41. Innerei-Fleischer (Kuttler)
42. Speiseeishersteller (mit Vertrieb von
Speiseeis mit üblichem Zubehör)
43. Fleischzerleger, Ausbeiner
44. Appreteure, Dekateure
45. Schnellreiniger
46. Teppichreiniger
47. Getränkeleitungsreiniger
48. Kosmetiker (ehem.
Schönheitspfleger)
49. Maskenbildner
50. Bestattungsgewerbe
51. Lampenschirmhersteller
(Sonderanfertigung)
52. Klavierstimmer
53. Theaterplastiker
54. Requisiteure
55. Schirmmacher
56. Steindrucker
57. Schlagzeugmacher

5 Definition Freiberufliche Tätigkeit

Als Freiberuf oder freier Beruf werden Tätigkeiten bezeichnet, welche (nach heutigem deutschem Recht) nicht der Gewerbeordnung unterliegen und gemäß § 18 EStG und § 1 PartGG selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische oder (sehr) ähnlich gelagerte Tätigkeiten betreffen. Die freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt (§1 (2) PartGG).

Menschen, die freie Berufe ausüben, werden auch als Freiberufler bezeichnet.

Charakter der freien Berufe

Ein Angehöriger eines freien Berufs bleibt auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Hilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient. Voraussetzung ist, dass er aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen.

Nicht zu den freien Berufen gehören z. B. Gewerbe, die Tätigkeiten eines Land- oder Forstwirtes, die Verwaltung eigenen Vermögens und die selbständige Ausübung eines Berufes, der nicht unter die Definition eines freien Berufes fällt, z. B. Hellseher.

Der Status der Freiberuflichkeit kann entfallen, wenn ein Freiberufler vornehmlich gewerbliche Leistungen vollbringt. Hierzu gehören beispielsweise der Verkauf von Waren (zum Beispiel bei Apothekern). Eine Kapitalgesellschaft wird, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Aktivität, nie als Freiberufler behandelt, auch wenn das Standesrecht insoweit teilweise Anwendung findet.

Freiberufliche Tätigkeiten – sogenannte Katalogberufe

Katalogberufe gem. § 18 EStG bzw. § 1 PartGG sind, soweit nicht bei einem Gewerbebetrieb angestellt:

In den juristischen Berufen

- Rechtsanwalt
- Patentanwalt
- Rentenberater (Rechtsbeistand)
- Notar, soweit nicht Beamter (der Notar ist in den meisten Bundesländern gleichzeitig Freiberufler und beliehener Amtsträger)

In den wirtschaftswissenschaftlichen Berufen

- Wirtschaftsprüfer, Vereidigter Buchprüfer, Certified Public Accountant
- Steuerberater, Steuerbevollmächtigter
- Sachverständiger für betriebswirtschaftliche Bewertungen (bspw. Unternehmensbewertung)
- Beratender Betriebs- und Volkswirt

In den Heilberufen

- Arzt
- Apotheker (steuerlich jedoch keine Einkünfte aus selbständiger Arbeit, sondern gewerbliche Einkünfte i.S.d. § 15 EStG)
- Tierarzt Zahnarzt
- Heilpraktiker Heb-
amme Kranken-
schwester
- Physiotherapeut/Krankengymnast
- Psychologischer Psychotherapeut
- Ergotherapeut
- Logopäde
-

In den kreativen Berufen

- Künstler (bildende und darstellende)
- Musiker
- Regisseur
- Choreograf

- Schriftsteller
- Designer

In den publizistischen Berufen

- Journalist/Reporter
- Videojournalist/Fotojournalist (Bildberichterstatler)
- Dolmetscher/Übersetzer

Naturwissenschaftliche und technische Berufe

- Diplom- Ingenieur, z. B. als Berater oder Sachverständiger
- Architekt, Stadtplaner, Innenarchitekt oder Landschaftsarchitekt
- Diplom- Biologe
- Diplom- Chemiker
- Handelschemiker
- Diplom- Geograph
- Diplom- Bauingenieur
- Diplom- Vermessungsingenieur
- Diplom- Informatiker
- Diplom- Psychologen
- Sonstige Diplom-Ingenieure
- Lotse

In den pädagogischen und verwandten Berufen

- Dozent
- Erzieher und Lehrer (auch etwa Musiklehrer)
- Kinder-Tagesmutter

Vorteile eines freien Berufs

Die klassischen freien Berufe, auch Katalogberufe genannt, sind lediglich einkommenssteuerpflichtig. Das Finanzamt entscheidet hier nach dem Charakter der konkret ausgeübten Tätigkeit, ob eine selbstständig ausgeübte Tätigkeit gewerblich oder freiberuflich ist. Es wird hierbei streng zwischen den Katalogberufen und anderen, zum Teil neu entstandenen, selbstständigen Berufen unterschieden, die tendenziell eher gewerblich interpretiert werden und Gewerbesteuer zahlen.

6 Sonstige Fördermöglichkeiten

Neben den Förderleistungen des Jobcenters Leipzig gibt es noch verschiedene andere Fördermöglichkeiten. Auf der Förderdatenbank des Bundes im Internet unter www.foerderdatenbank.de gibt die Bundesregierung einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union.

Sowohl die Sächsische Aufbaubank als auch die KfW Bank bieten Existenzgründern interessante Unterstützungsmöglichkeiten.

SAB – Vorgründungsberatung

SAB – Mikrodarlehen

KfW – Gründercoaching Deutschland

KfW - Startgeld

Für Hochschulabsolventen und ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiter/innen wird zudem kurz das **EXIST- Gründerstipendium** vorgestellt.

Auf den folgenden Seiten finden Sie hilfreiche Informationen dazu.



6.1 SAB - Programm "Vorgründungsberatung"

Allgemeine Informationen

Das Programm "Vorgründungsberatung" ist auf die Gründung von wettbewerbsfähigen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit dem Ziel der Vollexistenz ausgerichtet. Der Freistaat Sachsen gewährt Zuschüsse bei der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen, um Existenzgründern den Start in die Selbstständigkeit zu erleichtern.

Insbesondere können Sie sich zu folgenden Themen beraten lassen:

- Sicherung und Optimierung der Finanzierung
- Vorbereitung eines Vertriebs- bzw. Marketingkonzepts
- Überarbeitung/ Weiterentwicklung Ihres Gründungskonzepts
- Markterschließung
- Standortsuche
- Erarbeitung von operativen Unternehmenszielen/ -strategien
- Personalkonzeptentwicklung/ Maßnahmen zum Personalaufbau

Nicht vom Förderumfang umfasst sind die Erstellung von Gründungs- und Unternehmenskonzepten, Beratungsleistungen, die sich überwiegend auf Rechts-,

Versicherungs-, Patent- und Steuerfragen beziehen sowie Beratungen im Zusammenhang mit Betriebsübernahmen.

Konditionen	Details
Art der Förderung	nicht rückzahlbarer Zuschuss
Höhe	<ul style="list-style-type: none"> • der Zuschuss beträgt 75% des Tageshonorars des Beraters bei einem maximal möglichen Tageshonorars von 650 EUR netto • ein Tagewerk umfasst 8 Stunden • die Beratung soll mindestens 2, darf höchstens jedoch 10 Tagewerke umfassen
Umfang	je Gründungsvorhaben kann die Förderung nur einmal innerhalb von 5 Jahren in Anspruch genommen werden
Rechtsanspruch	besteht nicht

Zuständige Stelle

- für die Erstberatung: die sächsischen IHK' s sowie Handwerkskammern, Landesverband der Freien Berufe
- für die Bearbeitung des Förderantrags: die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)

Frist / Dauer

Sie müssen den Antrag vor Beginn des Vorhabens stellen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Antragseingang bei der SAB.

Starten Sie mit Ihrem Vorhaben bitte erst, wenn Ihnen der Zuwendungsbescheid der SAB vorliegt oder deren Zustimmung zum vorzeitigen Beginn.

Kosten

Die Antragstellung ist für Sie kostenlos.

IHK Leipzig

Hauptgebäude
Goerdelerring 5
04109 Leipzig
0341 1267-1307

Sächsische Aufbaubank – Förderbank

Kundencenter Leipzig
Universitätsstraße 16
04109 Leipzig
Telefon: 0341- 355 9590

6.2 SAB - Mikrodarlehen

Allgemeine Informationen

Mit dem ESF-Mikrodarlehen erhalten Existenzgründer, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen wollen, einen finanziellen Anschub für Investitionen und Betriebsmittel. Für diese Zwecke können Sie vor bzw. in den ersten drei Jahren nach Geschäftsaufnahme ein zinsgünstiges Darlehen über maximal 20.000 Euro direkt bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) beantragen. Voraussetzung: Für Ihr Vorhaben bringen Sie einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent selbst auf.

Die Mittel dafür kommen zu drei Vierteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), den Rest steuert der Freistaat Sachsen bei.

Hinweis

Das ESF-Mikrodarlehen für Existenzgründer können Sie mit anderen Förderprogrammen kombinieren - Ausnahmen: Produkte "Startgeld" der KfW-Mittelstandsbank sowie das Darlehensprogramm "Gründungs- und Wachstumsfinanzierung" (GuW) der SAB. zweckgebundenes, verzinsliches Darlehen (Anteilsfinanzierung)

Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB). Der Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare schriftlich bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – einzureichen.

Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind:

- Existenzgründer (natürliche Personen)

Nicht gefördert werden:

- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
- Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung (AO) abgegeben haben,
- Unternehmen in Schwierigkeiten entsprechend der Leitlinien der EU

Frist/Dauer

Sie müssen den Antrag vor Beginn des Vorhabens stellen, das Sie finanzieren wollen. Erst nach Erhalt des Darlehensangebotes beziehungsweise nach einer gesonderten Zustimmung der SAB zum vorzeitigen Beginn können Sie mit Ihrem Vorhaben starten.

Hinweis:

Als Beginn gilt beispielsweise bereits der Abschluss von Kaufverträgen oder die Auftragsvergabe.

Kosten

Für die Antragsbearbeitung erhebt die SAB keine Gebühren.

Neben den Darlehenszinsen können laut Darlehensvertrag und AGB gegebenenfalls weitere Kosten anfallen.

Sächsische Aufbaubank – Förderbank

Kundencenter Leipzig

Universitätsstraße 16

04109 Leipzig

Telefon: 0341- 355 9590

bitte Termin vereinbaren!



6.3 KfW - Gründercoaching Deutschland

Stand 01/2010

Gründercoaching ist ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der Erfolgsaussichten und nachhaltigen Sicherung von Existenzgründungen.

Um Existenzgründerinnen und Existenzgründern (im Folgenden Existenzgründer genannt) die Finanzierung von Coachingmaßnahmen zu ermöglichen und den Erfolg von Existenzgründungen zu erhöhen, können Zuschüsse zu den Kosten der Coachingmaßnahme aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährt werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Coachingmaßnahmen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Existenzgründern im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe) und von Angehörigen Freier Berufe, sofern ihr überwiegender Geschäftszweck nicht auf die entgeltliche Unternehmensberatung ausgerichtet ist. Der Beginn der selbstständigen Tätigkeit des Existenzgründers (Gründung, Unternehmensübernahme, tätige Beteiligung, jeweils mit Geschäftsführungsfunktion, durch Gewerbean- oder -ummeldung, Handelsregistereintrag etc.) muss erfolgt sein und darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit erhalten im Rahmen dieses Programms im ersten Jahr nach der Gründung eine besondere Förderung, sofern an sie in diesem Zeitraum ein Gründungszuschuss (§ 57 Sozialgesetzbuch - SGB III), Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II), Einstiegsgeld (§ 16b SGB II bzw. § 29 SGB II in der bis zum 31.12.2008 gültigen Fassung), Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen (§ 16c SGB II) oder sonstige weitere Leistungen zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (nach § 16 Absatz 2 Satz 1 SGB II in der bis zum 31.12.2008 gültigen Fassung), erbracht werden oder wurden.

Wie hoch sind die Zuschüsse im Gründercoaching Deutschland?

Existenzgründer erhalten grundsätzlich im Geltungsbereich der neuen Bundesländer einen Zuschuss in Höhe von 75 %, im Geltungsbereich der alten Bundesländer einschließlich

Berlin einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Honorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 6.000 Euro.

Gründer mit Sitz in den " Phasing-out "-Regionen Brandenburg-Südwest, Lüneburg, Leipzig und Halle erhalten einen Zuschuss in Höhe von 75 % des Honorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 6.000 Euro.

Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800 Euro. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden pro Tag. Das insgesamt vertraglich zu vereinbarende Nettoberaterhonorar darf die Bemessungsgrundlage von maximal 6.000 Euro nicht überschreiten.

Wie sieht die besondere Förderung von Existenzgründern aus der Arbeitslosigkeit aus?

Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit, die die oben genannten Leistungen nach SGB II oder SGB III beziehen, erhalten im gesamten Bundesgebiet einen Zuschuss von 90 % des Beraterhonorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 4.000 Euro. Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800 Euro. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden pro Tag. Das insgesamt vertraglich zu vereinbarende Nettoberaterhonorar darf die Bemessungsgrundlage von maximal 4.000 Euro nicht überschreiten.

Was ist von der Förderung ausgeschlossen?

Von der Förderung ausgeschlossen sind Coachingmaßnahmen:

- im Vorgründungsbereich;
- die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen zum Inhalt haben;
- die die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten sowie die Erarbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben;
- die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben;
- die mit anderen ESF-Mitteln finanziert werden (Kumulierungsverbot).

Ist eine Kombination mit anderen Fördermitteln möglich?

Der Existenzgründer bestätigt auf dem Antrag, dass für die durch das Gründercoaching Deutschland geförderte Maßnahme keine andere Unterstützung aus ESF-Mitteln beantragt wird.

Ihr Ansprechpartner

Existenzgründer wenden sich an den für sie zuständigen Regionalpartner vor Ort oder an das **Infocenter der KfW**.

Telefon: 0180 1 24 11 24 (3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.)

www.gruender-coaching-deutschland.de



6.4 KfW - StartGeld

Stand 11/2008

Investitionskredite für Existenzgründer, kleine Unternehmen und freiberuflich Tätige

Mit dem KfW-StartGeld bietet die KfW für Gründer, Freiberufler und kleine Unternehmen bis zu 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit Finanzierungen von Investitionen und Betriebsmitteln in Deutschland zu günstigen Konditionen an.

Wer kann Anträge stellen?

- Natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz gründen mit Hauptwohnsitz im Inland (deutsche Staatsbürger, Personen aus Mitgliedstaaten der EU und der European Free Trade Association (EFTA) sowie Personen aus übrigen Staaten, sofern eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt, die auf Grundlage von § 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), (selbstständige Tätigkeit) ausgestellt wurde). Der Antragsteller muss über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Vorhaben und über eine ausreichende unternehmerische Entscheidungsfreiheit (mindestens 10 % Gesellschaftsanteil und Geschäftsführungsbefugnis) verfügen.
- Freiberuflich Tätige und kleine Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU (unter anderem weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro oder Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro) der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die weniger als drei Jahre bestehen bzw. am Markt tätig sind. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Gesellschafter die Antragsvoraussetzungen für natürliche Personen erfüllt. Die Mehrheitsbeteiligung eines anderen Unternehmens (außer Kapitalbeteiligungsgesellschaften) oder - im Falle einer GmbH-Gründung - die für eine Satzungsänderung notwendige Stimmenmehrheit eines anderen Gesellschafters ist grundsätzlich nicht zulässig.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen

Was wird mitfinanziert?

- Alle Formen der Existenzgründung, also Errichtung oder Übernahme eines Unternehmens sowie der Erwerb einer tätigen Beteiligung können mit KfW-StartGeld unterstützt werden, sofern das Vorhaben einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt.
- Nebenerwerb, der mittelfristig auf den Vollerwerb ausgerichtet ist.
- Festigungsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Mitfinanziert werden zum Beispiel:
 - Grundstücke, Gebäude und Baunebenkosten,
 - Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen,
 - Betriebs- und Geschäftsausstattung,
 - Erstausrüstung und betriebsnotwendige langfristige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers,
 - Betriebsmittel (inklusive Wiederauffüllung des Warenlagers) bis maximal insgesamt 20.000 Euro.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil:

Bis zu 100 % des Gesamtfremdfinanzierungsbedarfs in Höhe von maximal 50.000 Euro (Investitionen/Betriebsmittel). Der Antragsteller soll vorhandene eigene Mittel einbringen. Die Höhe der Eigenmittel fließt in die Bonitätsbeurteilung durch die KfW ein.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Eine Kombination des im Programm KfW-StartGeld geförderten Vorhabens mit anderen KfW- oder **ERP**-Programmen ist für den Antragsteller *nicht* möglich.

Haftungsfreistellung

Die KfW gewährt dem durchleitenden Kreditinstitut eine 80-prozentige Haftungsfreistellung.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite teilweise die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Kreditnehmer frei. Bei einer personenbezogenen Förderung durch die KfW ist ausgeschlossen, dass die Hausbank das Darlehen an das Unternehmen herauslegt.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als *Programmnummer* ist 061 anzugeben.

Einwilligungserklärung/ Auskunfteien:

Im Rahmen der Kreditentscheidung wird die KfW für jeden Antragsteller sowie bei unternehmensbezogener Antragstellung auch vom geschäftsführenden bzw. persönlich haftenden Gesellschafter (KG, GmbH, GmbH & Co. KG) bzw. von allen Gesellschaftern (GbR, OHG) eine **SCHUFA-Auskunft** sowie eine Auskunft von der **In-FoScore Consumer Data GmbH** einholen.

Grundsätzlicher Hinweis:

Ein Rechtsanspruch auf KfW-StartGeld-Darlehen besteht nicht.

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.



6.5 Das EXIST- Gründerstipendium

Das EXIST- Gründerstipendium unterstützt Gründerinnen und Gründer aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die ihre Gründungsidee in einen Businessplan umsetzen möchten.

Dabei sollte es sich um technologisch-innovative Gründungsvorhaben mit guten wirtschaftlichen Erfolgsaussichten handeln. Das EXIST- Gründerstipendium ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und wird durch den Europäischen Sozialfonds kofinanziert.

Wer wird gefördert?

- Wissenschaftler/innen aus öffentlichen, nicht gewinnorientierten- außeruniversitären Forschungseinrichtungen- Hochschulen
- Hochschulabsolventen und ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (bis zu 5 Jahre nach Abschluss bzw. Ausscheiden).
- Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens die Hälfte ihres Studiums absolviert haben.

- Gründerteams bis max. 3 Personen. Teams, die sich mehrheitlich aus Studierenden zusammensetzen, werden nur in Ausnahmefällen gefördert.

-

Was wird gefördert?

- Innovative technologieorientierte Gründungsvorhaben im produzierenden Gewerbe.
- Innovative wissensbasierte Dienstleistungen, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.

Wie wird gefördert?

- **Sicherung des persönlichen Lebensunterhalts über ein Stipendium:**
 - Promovierte Gründer/innen 2.500 Euro/Monat
 - Absolventen mit Hochschul-Abschluss 2.000 Euro/Monat
 - Studierende 800 Euro/Monat
 - Kinderzuschlag: 100 Euro/Monat pro Kind
- **Sachausgaben:**
 - bis zu 10.000 Euro für Einzelgründungen (bei Teams max. 17.000 Euro)
- **Coaching:**
 - 5.000 Euro
- Die maximale Förderdauer beträgt ein Jahr.

Ist eine Unternehmensgründung während der Förderphase möglich?

- Ja, sie darf allerdings nicht bereits zu Beginn der Förderung erfolgt sein.

Wo wird der Antrag gestellt?

Forschungszentrum Jülich GmbH Pro-
jektträger Jülich (PtJ) Außenstelle Berlin
Zimmerstraße 26-27
10969 Berlin
pti-exist-gruenderstipendium@fz-juelich.de

Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

7 Weiterführende Informationen

Aufzeichnungspflicht

Schon vor der Gründung fallen Kosten an, die mit Ihrem künftigen Unternehmen zusammenhängen. So werden beispielsweise bereits vor der Betriebseröffnung oder vor der Gewerbeanmeldung Geschäftsräume angemietet, Berater werden eingeschaltet, Teile der Geschäftsausstattung werden angeschafft oder es werden Geschäftsreisen unternommen. In der Regel erzielen Sie in dieser Phase noch keine Einnahmen, so dass am Jahresende möglicherweise ein Verlust entsteht, den Sie von Ihren anderen Einkünften (zum Beispiel den Lohneinkünften) im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung abziehen können. Beachten Sie: Sammeln Sie sämtliche Belege von solchen Ausgaben. Ihre Geschäftspartner müssen Ihnen die Mehrwertsteuer als Vorsteuer getrennt in Rechnung stellen. Die Vorsteuerbeträge erhalten Sie vom Finanzamt im Rahmen einer Umsatzsteuer-Voranmeldung voll zurück.

Buchführung

Wenn Sie sich im Nebenerwerb selbständig machen, wird Ihr jährlicher Nettoumsatz (ohne Mehrwertsteuer) in der Regel unter 500.000 Euro und ihr jährlicher Gewinn in der Regel unter 30.000 Euro liegen. So lange Sie unter diesen beiden Grenzen liegen, dürfen Sie die sogenannte einfache Buchführung praktizieren. Als Jahresabschluss legen Sie dem Finanzamt eine so genannte Einnahmenüberschussrechnung vor. Formulare zur Erstellung einer Einnahmenüberschussrechnung erhalten Sie beim Finanzamt.

Solange Sie unter den oben genannten Grenzen liegen und in der Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gründen, müssen Sie Ihr Unternehmen in der Regel nicht ins Handelsregister eintragen lassen.

Bücher in größeren Betrieben

Eine kaufmännische Buchführung ist dann einzurichten, wenn die genannten Grenzen überschritten werden oder wenn Sie als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen sind. Wenn Sie sich bisher nur wenig um Buchführungsfragen gekümmert haben, empfiehlt es sich, einen Berater einzuschalten. Die Buchführung ist nicht nur eine lästige Pflicht gegenüber dem Finanzamt, sondern sie kann auch ein wichtiges Steuerungsinstrument für das Unternehmen sein.

Finanzierung

Viele Vorhaben können Sie mit Mitteln aus verschiedenen Förderprogrammen finanzieren. Es stellt sich jedoch die Frage, wie Sie in den Genuss dieser Fördergelder kommen:

Erstellen Sie Ihr Konzept schriftlich. Im Rahmen der Konzepterstellung haben Sie auch die Frage nach dem Kapitalbedarf zu beantworten. Sie wissen nun unter anderem wie viel Geld Sie wofür benötigen. Sie benötigen auf jeden Fall Eigenmittel. Haben Sie mindestens 15 Prozent des ermittelten Kapitalbedarfs in Form von Eigenkapital? Aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen sollten Sie etwa 1/3 Eigenkapital haben, um konjunkturelle Talfahrten überstehen zu können.

Nachdem Sie sich Klarheit über die Förderungsmöglichkeiten verschafft haben und das schriftliche Konzept ebenfalls vorliegt, vereinbaren Sie einen Gesprächstermin mit Ihrer Hausbank. Nehmen Sie sich Zeit und bereiten Sie dieses wichtige Gespräch gründlich vor. Die meisten Fördermittel werden nur bei Gründung einer Vollexistenz gewährt. Wenn Sie sich nebenberuflich selbständig machen wollen, steht Ihnen jedoch das öffentliche Förderprogramm "StartGeld" zur Verfügung. Nähere Informationen zu diesem öffentlichen Förderprogramm erhalten Sie unter www.kfw-mittelstandsbank.de. Bitte beachten Sie, dass öffentliche Fördermittel in Form von Darlehen immer über eine sogenannte Hausbank zu beantragen sind und dass Sie auf den Erhalt dieser Darlehen keinen Rechtsanspruch haben.

Geschäftsideen

Wenn Sie noch auf der Suche nach der für Sie passenden Geschäftsidee sind, empfiehlt sich ein Blick unter www.geschaeftsidee.de. Dort finden Sie interessante Ideen, die sich durchaus auch für eine Selbständigkeit im Nebenerwerb anbieten.

Gewinnermittlung

Eine vereinfachte Methode der Gewinnermittlung stellt die so genannte Einnahmenüberschussrechnung (Gewinn = Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben) dar. Diese Methode ist steuerlich aber nur zulässig, solange das Finanzamt nicht feststellt, dass Ihr Umsatz höher als 500.000 Euro oder Ihr gewerblicher Gewinn höher als 30.000 Euro im jeweiligen Geschäftsjahr ist. Seit dem 1. Januar 2004 gibt es beim Finanzamt ein amtliches Formular zur Erstellung der jährlichen Einnahmenüberschussrechnung.

Kasse

Die baren Geschäftsvorfälle (Einnahmen und Ausgaben), die mit dem Betrieb zusammen hängen, sollten täglich vollständig in ein Kassenbuch eingetragen werden. Der Barbestand, der sich aus dem Kassenbuch errechnet, muss mit dem tatsächlichen Bestand an Bargeld übereinstimmen.

Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenkasse können sich unter anderem solche Personen freiwillig versichern lassen, die als Mitglied aus der Versicherungspflicht ausgeschieden und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren.

Achtung: Wer als Selbständiger aus seiner gesetzlichen Krankenversicherung ausscheidet, kann als Selbständiger dort nicht wieder Mitglied werden. Von den gesetzlichen Krankenkassen abgesehen, hat der Existenzgründer auch die Möglichkeit, sich privat zu versichern.

Aber auch die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und eine zusätzliche private Versicherung, zum Beispiel für Krankenhaustagegeld, kann unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse eine gute Kombination sein.

Egal, wie: Der Existenzgründer beziehungsweise Selbständige muss für eine Krankenversicherung selbst sorgen. Er hat nicht die Möglichkeit - auch wenn durch die selbständige Tätigkeit vorerst kein Gewinn erzielt wird - während einer

Übergangszeit in der gesetzlichen Krankenkasse des Ehegatten familienversichert zu bleiben beziehungsweise zu werden. Eine freiwillige Weiterversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse ist im Falle einer Existenzgründung grundsätzlich möglich. Für Existenzgründerinnen und -gründer werden in der Regel von den gesetzlichen Krankenkassen besondere Angebote gemacht. Soweit der Selbständige bisher in der gesetzlichen Krankenkasse versichert war und seine Familienangehörigen ebenfalls Versicherungsschutz bekamen, bleiben die Familienmitglieder weiterhin auch ohne Beitragserhöhung bei der freiwilligen Versicherung mitversichert.

Auf jeden Fall sollten Sie die Beitragssätze sowie das Leistungsangebot der Krankenkassen vergleichen und feststellen, welche für Sie - unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Familienverhältnisse - die günstigste Regelung ist. Die Höhe der Beiträge ist in den Satzungen der Krankenkassen geregelt. Die Berater der jeweiligen Krankenkasse beziehungsweise privaten Krankenversicherungen erteilen nähere Auskünfte. Die Anschriften der gesetzlichen Krankenkassen und der privaten Krankenversicherungen können Sie einem Branchenbuch entnehmen. Krankenversicherung für die selbständige Nebentätigkeit: Inwieweit sich die selbständige Nebentätigkeit eines Arbeitnehmers auf die gesetzliche Krankenversicherung auswirkt, hängt vom Einzelfall ab. Ausschlaggebender Faktor für eine Versicherungsfreiheit ist der Umfang der selbständigen Tätigkeit, das heißt, es ist festzustellen, ob der Arbeitnehmer hauptberuflich selbständig tätig wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine zusätzliche erhält, von ihm eingestellt wurde.

Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung ist ein weiteres Standbein der sozialen Grundsicherung und dient der Unterstützung pflegebedürftiger Personen. Die Versicherungsleistungen erfolgen in häuslicher und stationärer Pflege. Leistungen zur häuslichen Pflege sind seit April 1995 möglich. Die stationäre Pflege wird seit Juli 1996 unterstützt. Anträge sind bei der Pflegekasse / Krankenkasse des Versicherten zu stellen. Es gelten die für die gesetzlichen Krankenversicherungen vorgesehen Beitragsbemessungsgrenzen. Der Betrag beträgt 1,7 Prozent und ist vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte zu zahlen. Die Pflegeversicherung ist auch von allen Gewerbetreibenden zu bezahlen; ein Wahlrecht besteht nicht.

Versicherungspflicht: Grundsätzlich sind alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig. Auch freiwillig versicherte Mitglieder unterliegen der Versicherungspflicht. Für sie besteht jedoch die Möglichkeit, einen Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten zu stellen, wenn der Nachweis einer entsprechenden privaten Versicherung erbracht werden kann. So können zum Beispiel die freiwillig versicherten Existenzgründer zwischen einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung wählen.

Rechtsformen

Wenn Sie Ihr Unternehmen alleine gründen, wird im Regelfall die Rechtsform Einzelunternehmen gewählt. Die Anmeldung für Ihr Unternehmen erfolgt beim Ordnungsamt der Stadt oder Gemeinde, in welcher Ihr Unternehmen seinen Sitz haben soll. Die Kosten für solch eine Gewerbeanmeldung belaufen sich auf ca. 10 - 30 Euro. Wenn Sie mindestens zu zweit ein Unternehmen gründen, können Sie die Rechtsform Einzelunternehmen nicht wählen. Im Regelfall entscheidet man sich in diesem Fall für die Rechtsform Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Rentenversicherung

Vor allem langjährig unselbständig Beschäftigte, die die Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben, stellen sich die Frage, ob es möglich ist beziehungsweise Sinn macht, in die Rentenversicherung weiter einzubezahlen oder ob die Absicherung über entsprechende Versicherungen (Lebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfallversicherung usw.) die vernünftiger Alternative ist.

Zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören die Rentenversicherungen der Arbeiter, Angestellten und die knappschaftliche Rentenversicherung. Sie bilden das größte soziale Sicherungssystem in der Bundesrepublik Deutschland. Da in der Rentenversicherung grundsätzlich alle Personen, die als Arbeitnehmer beschäftigt sind, versichert werden, hat der Selbständige (von einigen Ausnahmen abgesehen) für diesen Versicherungsschutz selbst vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Die Leistungen der Rentenversicherungen

umfassen nicht nur die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung, sondern auch berufsfördernde Maßnahmen und Leistungen, die der Erhaltung, Besserung und der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit dienen.

Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit:

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht für alle Personen, die als Arbeitnehmer gegen Vergütung beschäftigt sind. Dies gilt auch für die in einer Ausbildung stehenden Personen, selbst wenn ein Vergütungsanspruch nicht besteht. Im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung gibt es keine Beitragsbemessungsgrenze, die beim Überschreiten des Einkommens von der Versicherungspflicht entbindet.

Steuerliche Beachtung

Vom Finanzamt muss die Steuernummer angefordert werden. In der Regel sendet aber das Finanzamt nach der Gewerbeanmeldung von sich aus einen Betriebseröffnungsbogen zu. Werden Arbeitnehmer beschäftigt, sind Lohnkonten einzurichten. Die Erfassung, Aufzeichnung und Zahlung der Umsatzsteuer ist zu organisieren.

Für grenzüberschreitende Warenbewegungen zwischen Unternehmern innerhalb der Europäischen Union ist eine sog. Umsatzsteueridentifikationsnummer zu beantragen. Dies erfolgt beim Bundeszentralamt für Steuern (Telefon 01888/4060). Über Warenlieferungen in einen anderen EU-Mitgliedsstaat ist jeweils bis zum zehnten Tag nach Ablauf jeden Kalendervierteljahres eine sogenannte zusammenfassende Meldung abzugeben.

Steuern

Der Gewinn aus gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit muss versteuert werden. Auf diese Weise partizipiert der Fiskus an der unternehmerischen Betätigung jedes Einzelnen. Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer, bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer. Alle Gewerbebetriebe müssen außerdem die Gewerbesteuer beachten. Um den Gewinn zu ermitteln, sieht das Steuerrecht entweder die Einnahmenüberschussrechnung oder die Bilanzierung/doppelte Buchführung vor.

Kleinunternehmerregelung: Das Umsatzsteuerrecht sieht ein besonderes Wahlrecht für Kleinunternehmer vor, die ein Geschäft neu eröffnen. Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der voraussichtliche Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird und der Kleinunternehmer entsprechend optiert. Die von Lieferanten in Rechnung gestellten Vorsteuern gehen somit in die Wareneinkaufskosten und die sonstige Kosten ein. Machen Sie von dieser Regelung Gebrauch, dürfen Sie keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen, Ihr Abnehmer hat dann auch keinen Vorsteuerabzug. Selbstverständlich können Sie jedoch auf die Steuerbefreiung verzichten und die Umsätze normal versteuern. Dies bietet sich immer dann an, wenn Sie hohe Vorbezüge haben (zum Beispiel Warenbezüge und Anlagenzugänge), die mit Vorsteuern belastet sind oder wenn sich Ihr Kundenkreis aus Unternehmen zusammensetzt. Weitere Informationen zum Thema Steuern siehe unter "Mehr zum Thema".

Wareneingang

Jeder Gewerbebetrieb ist verpflichtet, alle eingekauften Halb- und Fertigwaren, aber auch die Roh- und Hilfsstoffe, aufzuzeichnen (Datum, Lieferant, Warenbezeichnung, Preis, Beleg-Hinweis). Soweit keine doppelte Buchführung eingerichtet ist, muss ein Wareneingangsbuch geführt werden.

Warenausgang

Ein Warenausgangsbuch braucht nur geführt zu werden, wenn zum Beispiel als Großhändler Waren an andere gewerbliche Unternehmen geliefert werden. Aufzuzeichnen sind Datum, Abnehmer, Warenbezeichnung, Preis, Beleg-Hinweis.

7.1 Nützliche Links und Adressen

Regional

	Informationen
<p>IHK Leipzig (Starter Center) Goerdelerring 5 04109 Leipzig https://www.leipzig.ihk.de</p>	<p>Allgemeine Beratung, KfW Gründercoaching, KfW Startgeld, Seminare</p>
<p>Handwerkskammer zu Leipzig Dresdner Straße 11 04103 Leipzig www.hwk-leipzig.de http://www.hwk-leipzig.de/3,53,372.html</p>	<p>Umfangreiche Informationen & Beratung für Gründer, Businessplan, Coaching</p>
<p>Landesverband der freien Berufe Bertolt Brecht Allee 24 01309 Dresden http://www.lfb-sachsen.de/</p>	<p>Informationen und Seminare Freiberufler</p>
<p>Stadt Leipzig http://www.leipzig.de</p>	<p>Seminarplan der Stadt Leipzig, Zugang zur Webseite des Jobcenters</p>
<p>Jobcenter Leipzig www.leipzig.de/jobcenter</p>	<p>Informationen für Existenzgründer, Hinweise für Kunden des Jobcenters (SGB II)</p>
<p>Sächsische Aufbaubank (SAB) Universitätsstraße 16 04109 Leipzig http://www.sab.sachsen.de</p>	<p>Mikrodarlehen, Vorgründungsberatung</p>
<p>Unternehmensgründerbüro Leipzig (UGB) Karl-Heine-Str.99 04229 Leipzig https://www.ugb-leipzig.de/ http://www.existenzgruendung-sachsen.de http://www.futuresax.de/</p>	<p>Gründungsplaner, Fördermittel, Franchise, Businessplan, Seminare, Mikrokredit regionales Existenzgründernetzwerk Businessplanwettbewerb Sachsen</p>

Überregional

<p>www.bmwa.bund.de</p>	<p>umfangreiche Informationen des Bundeswirtschaftsministeriums, Online-Tools, Links</p>
<p>www.bmwi-softwarepaket.de</p>	<p>Softwarepaket für Gründer</p>
<p>www.gruenderforum.de</p>	<p>kaufmännische & rechtliche Informationen</p>
<p>www.foerderdatenbank.de</p>	<p>Überblick aller Förderprogramme (Bund, Länder, EU)</p>
<p>www.kfw-mittelstandsbank.de</p>	<p>Förderung für Mittelstand und Existenzgründer</p>
<p>www.nexxt.org</p>	<p>Initiative Unternehmensnachfolge</p>
<p>www.kultur-kreativ-wirtschaft.de</p>	<p>Kompetenzzentrum Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes, Kontaktdaten zum Regionalbüro Leipzig; Förderung, Beratung Kreativberufe</p>

8 Anhang

Veränderungsmitteilung - Arbeitslosengeld II / Sozialgeld -

Füllen Sie diese Anlage bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.

Wenn die Veränderungen mehrere Personen betreffen, ist für jede Person eine gesonderte Veränderungsmitteilung erforderlich - gilt nicht bei Umzug der gesamten Bedarfsgemeinschaft in eine gemeinsame neue Wohnung -.

Dienststelle	Eingangsstempel
Team	

Nummer der Bedarfsgemeinschaft _____
 Familienname, Vorname _____
 der Antragstellerin/des Antragstellers _____

Antragstellerin/Antragsteller (Bevollmächtigter)
 In der Bedarfsgemeinschaft lebende Person Name der Person _____
 Kundennummer (Antragstellerin/Antragsteller bzw. in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person) _____

Ich nehme eine Tätigkeit/Ausbildung ab _____ (bei befristeter Tätigkeit bis _____)
 als _____ mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden auf.
 Lage und Verteilung der Arbeitszeit: _____
 Name und Anschrift des Arbeitgebers _____
 Die erste Lohn-/Gehaltszahlung (Bruttoentgelt mtl. ca. _____ Euro; Nettoentgelt mtl. ca. _____ Euro)
 wird zum _____ erfolgen.
 Die Krankenkassenzugehörigkeit hat sich geändert/ändert sich ab _____
 Name und Sitz der neu gewählten Krankenkasse _____

Ich bin seit _____ arbeitsunfähig erkrankt weiterhin arbeitsunfähig wieder arbeitsfähig
 Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung habe ich beigelegt.
 Die Arbeitsunfähigkeit wurde durch einen Unfall verursacht ja nein

Ich bin umgezogen/werde umziehen am _____
 Ich und die mit mir in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind umgezogen/werden umziehen am _____
 Neue Anschrift _____
 (Abmelde- und Anmeldebestätigung, Kopie des Mietvertrages*) und Mietbescheinigung*) sind beigelegt.)

Wichtige Hinweise:

Wird für den neuen Wohnort ein anderer Leistungsträger zuständig, ist bei diesem eine persönliche Vorsprache erforderlich. Eine verspätete Vorsprache bewirkt regelmäßig finanzielle Nachteile.

Wird infolge eines Umzugs eine neue Bedarfsgemeinschaft begründet, ist eine erneute Antragstellung bei dem zuständigen Leistungsträger erforderlich. Beachten Sie bitte, dass Leistungen erst ab dem Tag der Antragstellung gezahlt werden können.

*) Bleibt für den neuen Wohnort der bisherige Leistungsträger zuständig, ist die Kopie des Mietvertrages und eine Mietbescheinigung vorzulegen.

Meine Bankverbindung/Überweisungsanschrift hat sich geändert ab _____ ändert sich ab _____
 Kontoinhaber _____
 Geldinstitut _____
 Bankleitzahl _____ Kontonummer _____
 Sonstige Überweisungsanschrift _____

Ich habe Rente/sonstige Leistungen (z. B. Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Kinderzuschlag) beantragt.
 Art der Leistung _____ ab _____
 bei _____ Aktenzeichen _____
 (Rentenversicherungsträger/Krankenkasse/sonstiger Träger)
 Mir wurde Rente bewilligt ab _____ Höhe der monatlich zustehenden Rente _____ Euro
 Art der Rente _____
 (z. B. Rente wegen Alters, Rente wegen Erwerbsminderung, sonstige Rente)

Mir wurden sonstige Leistungen bewilligt ab _____ Höhe der Leistungen monatlich _____ Euro
 Der jeweils aktuelle Bescheid ist vorzulegen.
 Art der Leistung _____
 (z. B. Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Kinderzuschlag - bitte Kindergeldnummer angeben)

Änderung der Einkommensverhältnisse ab/seit _____
 Grund der Änderung _____
 Änderungen sind zu belegen Anlage EK (Einkommen)/Einkommensbescheinigung ist/sind beigelegt.
 Ich bitte um Übersendung eines Vordruckes.

Die Werbungskosten (z. B. Fahrkosten, doppelte Haushaltsführung etc.) haben sich ab/seit _____ geändert.
 Grund der Änderung _____

Änderung der Vermögensverhältnisse ab/seit _____
 Grund der Änderung _____
 Änderungen sind zu belegen Anlage VM (Vermögen) ist beigelegt.
 Ich bitte um Übersendung eines Vordruckes

Ich habe Ansprüche gegen einen Dritten geltend gemacht bzw. durchgesetzt (z. B. Kündigungsschutzklage, Unterhaltsanspruch, Erbsanspruch) wegen _____
 ab _____ bei _____ Aktenzeichen _____

Die Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft hat sich ab _____ geändert.

 (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Verhältnis zum/zur Antragsteller/in, z. B. Ehegatte, Sohn)
 ist ausgezogen eingezogen Sonstiges _____
 (z. B. Geburt eines Kindes)

Bei Einzug:
 Das neue Mitglied der Bedarfsgemeinschaft verfügt über Einkommen oder Vermögen:
 ja nein Wenn ja, bitte Anlage EK bzw. Anlage VM und entsprechende Nachweise beifügen.
 Die folgende Frage ist nur für Personen zu beantworten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben:
 Kann das neue Mitglied der Bedarfsgemeinschaft - Ihrer Einschätzung nach - mindestens drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachgehen?
 ja nein Wenn nein, bitte kurz begründen: _____

Sonstige Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen:

 (z. B. Familienstand, Kosten der Unterkunft und Heizung, Ortsabwesenheit etc.)

Bitte beachten Sie

- dass Sie zur Mitteilung sämtlicher Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen verpflichtet sind. Die Entscheidung der rechtlichen Auswirkung wird durch den zuständigen Leistungsträger getroffen.
- die Ausführungen in dem Ihnen ausgehändigten Merkblatt "Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld) und/oder den sonstigen zur Verfügung stehenden gestellten Hinweisen.
- dass Änderungen von Sozialleistungen, die vom zuständigen kommunalen Träger zu erbringen sind, in jedem Fall gesondert mitgeteilt werden müssen. Dazu gehören z. B. Sozialhilfe, Wohngeld, Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller	Unterschrift des hilfebedürftigen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller
-----------	---	--	--

[Formular drucken](#)

[Formular zurücksetzen](#)

Wird durch den Träger ausgefüllt:

<input type="checkbox"/> Zahlung eingestellt	Mitteilung an	<input type="checkbox"/> Leistungsbereich	<input type="checkbox"/> z.d.A.
<input type="checkbox"/> Zahlung nicht eingestellt	<input type="checkbox"/> Integrationsfachkraft	<input type="checkbox"/> KdU-Träger	<input type="checkbox"/> Wv. Erl.
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Familienkasse	<input type="checkbox"/> BAB-Stelle	<input type="checkbox"/> Wv. L-St
	<input type="checkbox"/> sonstige _____		Hz./Datum _____
	Erfassung in <input type="checkbox"/> zPdV	<input type="checkbox"/> Verbis	<input type="checkbox"/> A2LL
			Hz./Datum _____

Anlage EKS

Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum

Diese Anlage ist Bestandteil des Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Füllen Sie bitte die Anlage (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.

Dienststelle	Eingangsstempel
Team	

Nummer der Bedarfsgemeinschaft _____
Familiename, Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers _____

Angaben zu der Person der Bedarfsgemeinschaft mit Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft
Name, Vorname _____
Geburtsdatum _____

1. Voraussichtlicher Bewilligungszeitraum
(Tragen Sie bitte den Monat der Antragstellung zuzüglich 6 Monate als Zeitraum ein.)
von _____ bis _____

2. Allgemeine Daten zur selbständigen Tätigkeit
2a Gewerbeart bzw. Tätigkeit _____
2b Beginn, ggf. Ende der Tätigkeit _____
2c Betriebsstätte (Straße, Ort) _____
2d Rechtsform des Unternehmens _____
2e Beschäftigen Sie Personal oder beabsichtigen Sie Personen zu beschäftigen? Ja Nein
Wenn ja, wie viele Personen? _____ Personen

3. Zuschüsse/Beihilfen
Haben Sie bzw. o.g. Person einen Zuschuss/eine Beihilfe zu Ihrer selbständigen Tätigkeit beantragt, beabsichtigen Sie oder o.g. Person einen entsprechenden Antrag zu stellen oder beziehen Sie bzw. o.g. Person einen solchen Zuschuss/eine solche Beihilfe? Ja Nein
Wenn ja, bei wem _____, ggf. beantragt am _____
für die Zeit ab _____; (bei Bezug:) in Höhe von _____ Euro monatlich
Bitte legen Sie ggf. die entsprechenden Bescheide vor.

4. Angaben zu den Betriebsräumen
Wird die Miet-/Eigentumswohnung bzw. das Eigenheim (ggf. auch nur teilweise) für Ihre selbständige Tätigkeit gewerblich genutzt? Ja Nein
Wenn ja, geben Sie bitte an, wie viele Quadratmeter auf die gewerblich genutzten Räume entfallen.
Anzahl der gewerblich genutzten Räume _____ mit insgesamt _____ qm

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller

Nach § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor, wenn Sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen. Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften betreffend Einkommen oder Vermögen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergibt sich aus § 60 SGB I.

*) Nähere Erläuterungen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zur Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum.

Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

Nummer der Bedarfsgemeinschaft	
Name, Vorname der/des Selbständigen	
Geburtsdatum	

Sind Sie umsatzsteuerpflichtig (kein Kleinunternehmer nach § 19 UStG)? Ja Nein

Die folgenden Angaben wurden geschätzt und beziehen sich auf den voraussichtlichen Bewilligungszeitraum vom _____ bis _____.

A. Angaben zu den Betriebseinnahmen (Legen Sie bitte, wenn möglich, Belege vor.)

	1	2	3	4	5	6	7	Summe	Bemerkungen
Kalendermonat (ggf. Teilmonat):									
A1 Betriebseinnahmen									
A2 Privatentnahmen von Waren									
A3 sonstige betriebliche Einnahmen									
A4 Zuwendung von Dritten/Darlehen (betrieblich)									
A5 vereinnahmte Umsatzsteuer									
A6 Umsatzsteuer auf private Warenentnahme									
A7 vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer									
Summe der Betriebseinnahmen (A1 - A7)									

B. Angaben zu den Betriebsausgaben und zum Gewinn (Legen Sie bitte, wenn möglich, Belege vor.)

Kalendermonat (ggf. Teilmonat):	1	2	3	4	5	6	7	Summe	Bemerkungen
	B1 Wareneinkauf								
B2 Personalkosten (einschl. Sozialversicherungsbeiträge)									
a) Vollzeitbeschäftigte									
b) Teilzeitbeschäftigte									
c) geringfügig Beschäftigte (400 Euro-Job)									
d) mithelfende Familienangehörige									
B3 Raumkosten (einschl. Nebenkosten und Energiekosten)									
B4 betriebliche Versicherungen/Beiträge									
B5 Kraftfahrzeugkosten									
B5.1 betriebliches Kfz	Ein betriebliches Kfz liegt vor, wenn es mindestens zu 50 % betrieblich genutzt wird (Nachweis durch Fahrtenbuch).								
	Wie viele Kilometer werden Sie voraussichtlich betrieblich bzw. privat zurücklegen? Betrieblich (km): _____ ; privat (km): _____								
	Liegt ein betriebliches Kfz vor, füllen Sie bitte B5.1 aus, liegt ein privates Kfz vor, füllen Sie bitte B5.2 aus.								
a) Steuern									
b) Versicherung									
c) lfd. Betriebskosten									
d) Reparaturen									
abzüglich private km (0,10 Euro je gefahrenem km)									
B5.2 privates Kfz - betriebliche Fahrten (0,10 Euro je gefahrenem km)									
B6 Werbung (Beschreibung der Maßnahmen ggf. auf gesondertem Blatt)									
B7 Reisekosten	Reisen, die mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt worden sind, bitte unter Punkt B5 berücksichtigen.								
a) Übernachtungskosten									
b) Reisenebenkosten									
c) öffentliche Verkehrsmittel									
Zwischensumme (B1 - B7)									

Kalendermonat (ggf. Teilmonat):	1	2	3	4	5	6	7	Summe	Bemerkungen
Übertrag (B1 - B7)									
B8 Investitionen (Beschreibung der Maßnahmen ggf. auf gesondertem Blatt)									
B9 Investitionen aus Zuwendungen Dritter/Darlehen (nur auszufüllen, wenn Einnahmen nach Punkt A4 erzielt wurden)									
B10 Büromaterial plus Porto									
B11 Telefonkosten									
B12 Beratungskosten									
B13 Fortbildungskosten									
B14 sonstige Betriebsausgaben									
	Ggf. kann ein gesonderter Blatt verwendet werden.								
a) Reparatur Anlagevermögen									
b) Miete Einrichtung									
c) Nebenkosten des Geldverkehrs									
d) betriebliche Abfallbeseitigung									
e)									
f)									
g)									
h)									
i)									
B15 Schuldzinsen aus Anlagevermögen									
B16 Tilgung bestehender betrieblicher Darlehen									
B17 gezahlte Vorsteuer									
B18 an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer									
Summe der Betriebsausgaben (B1 - B18)									
Gewinn (A - B)									

C. Angaben zu den Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben sind und zu den Absetzungsmöglichkeiten gehören (Legen Sie bitte entsprechende Nachweise vor.)

	Höhe/Euro	Zahlungsweise (z. B. monatlich, quartalsweise oder zu bestimmten Terminen)	Aufwendungen im BWZ (wird vom Leistungs- träger ausgefüllt)
C1			
C2			
C3			
C4			
C5			
C6			
C7			
C8			
C9			
C10			
C11			
C12			
Summe der Aufwendungen im BWZ (C1 - C12)			

Die Richtigkeit der Angaben auf den Seiten 2 - 5 wird bestätigt.

Formular drucken

Ort/Datum

Unterschrift Selbständige/Selbständiger

Formular zurücksetzen

Ausfüllhinweise zur Anlage EKS

Allgemeine Begriffserläuterungen:

Umsatzsteuer	In Rechnung gestellte und eingenommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist Betriebseinnahme; in Rechnung gestellte und gezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) ist Betriebsausgabe.
Fahrtenbuch	Im Fahrtenbuch sind betriebliche und private Fahrten einzutragen. Private Fahrten sind nur als solche zu kennzeichnen; Fahrtziel und –grund sind hier entbehrlich. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte gehören nicht zu den Betriebsausgaben. Sie sind als private Fahrten einzutragen.

Zu Abschnitt 1. **Voraussichtlicher Bewilligungszeitraum**

Voraussichtlicher Bewilligungszeitraum
Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bewilligt werden. Er beträgt in der Regel volle 6 Monate. Sollte die Antragstellung im Laufe des Monats erfolgen, umfasst der Bewilligungszeitraum den ersten Teilmonat sowie die nächsten 6 Monate.

Beispiel: Antragstellung 01.08.09 = Bewilligungszeitraum 01.08.09 – 31.01.10

Antragstellung 15.08.09 = Bewilligungszeitraum 15.08.09 – 28.02.10

Zu Abschnitt 2. **Allgemeine Daten zur selbständigen Tätigkeit**

Zu 2a
Gewerbeart bzw. Tätigkeit
Gewerbebetrieb: Bezeichnung laut Gewerbeanmeldung
Freiberufler: z. B. Tätigkeit laut Honorarvertrag (Künstler, Maler etc.)
Sonst. Selbstständige: Bezeichnung laut Werkvertrag, Dienstleistungsvertrag

Zu 2b
Beginn, ggf. Ende der Tätigkeit
Tragen Sie das Datum ein, zu dem Sie Ihre selbständige Tätigkeit begonnen haben. Wenn diese durch Sie beendet wird, geben Sie den Zeitpunkt an, zu dem Ihre Tätigkeit endet, z. B. Beginn und Ende laut Gewerbeanmeldung, -abmeldung, Honorarvertrag etc.

Zu 2c
Betriebsstätte (Straße, Ort)
Die Betriebsstätte entnehmen Sie bitte der Gewerbeanmeldung/steuerlichen Anmeldung.

Zu 2d
Rechtsform des Unternehmens
Nennen Sie bitte die Rechtsform Ihres Unternehmens, z. B. GmbH. Legen Sie bitte die entsprechenden Verträge vor, außer bei einer Einzelunternehmung. Sollten mehrere Gesellschafter im Unternehmen vorhanden sein, sind die Daten der weiteren Gesellschafter zu schwärzen.

Zu Abschnitt 3. **Zuschüsse/Beihilfen**

Zuschüsse/Beihilfen
Tragen Sie hier bitte z. B. den Gründungszuschuss, das Einstiegsgeld, Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) oder Subventionen/Förderungen für landwirtschaftliche Betriebe ein.

Zu Abschnitt A **Angaben zu den Betriebseinnahmen**

Umsatzsteuerpflicht
Wenn Sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, entfallen für Sie die Zeilen A5-A7 bei den Betriebseinnahmen und die Zeilen B17 und B18 bei den Betriebsausgaben.

Kalendermonat (ggf. Teilmonat)
Bitte bezeichnen Sie die Kalendermonate Ihres Bewilligungszeitraumes (siehe Ziffer 1. voraussichtlicher Bewilligungszeitraum), z. B. Januar, Februar etc.

Bemerkungen
Hier können Sie ggf. nähere Erläuterungen zu Ihren Angaben eintragen.

Zu A1
Betriebseinnahmen
Hier tragen Sie bitte sämtliche Betriebseinnahmen ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ein. Die Betriebseinnahmen sind in dem Monat anzugeben, in dem sie tatsächlich zufließen (siehe Girokontoauszug, Quittung).

Zu A2
Privatentnahmen von Waren
Das sind Waren, die Sie produzieren/einkaufen etc., und die Sie zum eigenen (privaten!) Gebrauch aus Ihrem Geschäft entnehmen (z. B. bei Gaststättenbetrieb Lebensmittel und Getränke). Den Betrag tragen Sie bitte ohne Umsatzsteuer ein. Die Anteile für die private Nutzung von Kfz und Telefon sind bei den entsprechenden Betriebsausgaben abzuziehen.

Zu A3 sonstige betriebliche Einnahmen	Sonstige betriebliche Einnahmen sind z. B. Provisionen, Dividenden, Gewinnanteile usw.
Zu A4 Zuwendung von Dritten/Darlehen (betrieblich)	Zuwendungen von Dritten sind Zahlungen z. B. von Freunden und Verwandten. Dies ist schriftlich mit Angabe des Zuwendungszwecks und der Höhe der Zuwendung zu belegen. Bei betrieblichen Darlehen legen Sie bitte als Nachweis den entsprechenden Darlehensvertrag vor (persönliche Daten des Darlehengebers sind zu schwärzen).
Zu A5 vereinnahmte Umsatzsteuer	Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf die Betriebseinnahmen der Nummern 1 bis 3 gehören im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung zu den Betriebseinnahmen.
Zu A6 Umsatzsteuer auf private Warenentnahme	Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf Privatentnahmen von Waren gehören im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung zu den Betriebseinnahmen.
Zu A7 vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer	Vereinnahmte Umsatzsteuererstattungen sind in dem Monat anzugeben, in dem sie tatsächlich zufließen (siehe Girokontoauszug, Umsatzsteuervoranmeldung und ggf. Bescheid Finanzamt)

Zu Abschnitt B Angaben zu den Betriebsausgaben und zum Gewinn

Die Betriebsausgaben sind, wenn sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, netto (ohne Vorsteuer) anzugeben.

Zu B1 Wareneinkauf	Bitte tragen Sie die Anschaffungskosten ohne Vorsteuer ein. Benötigen Sie Waren, um eine Dienstleistung zu erbringen, z. B. als Friseur/-in, tragen Sie die Kosten für das benötigte Material (z. B. Färbemittel) hier ein.
Zu B2 Personalkosten	Tragen Sie hier die Personalkosten einschl. Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge für Minijobs an die Bundesknappschaft ein. Legen Sie bitte die Arbeitsverträge/Lohnabrechnungen vor (persönliche Daten der Arbeitnehmer/Angestellten sind zu schwärzen).
Zu B2 c) Geringfügig Beschäftigte	Geringfügig beschäftigt sind alle Arbeitnehmer mit einem Lohn bis 400 Euro monatlich.
Zu B2 d) mithelfende Familienangehörige	Sollten Sie mithelfende Familienangehörige beschäftigen, legen Sie bitte den Nachweis über die Anmeldung zur Bundesknappschaft (Minijob-Zentrale) vor (persönliche Daten der mithelfenden Familienangehörigen sind zu schwärzen, soweit sie nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören).
Zu B3 Raumkosten (einschl. Nebenkosten und Energiekosten)	Bitte geben Sie die Grundmiete, die Vorauszahlung auf die Energiekosten und die Nebenkosten an. Bitte belegen Sie diese durch Vorlage des Mietvertrages und der Abrechnungsdokumente (persönliche Daten des Vermieters sind zu schwärzen). Im Reisegewerbe entsprechen die Raumkosten den Standgebühren.
Zu B4 Betriebliche Versicherungen/Beiträge	Geben Sie Versicherungen, die betrieblicher Art und für den Betrieb notwendig sind, mit Ausnahme der Versicherung für das Kraftfahrzeug (siehe hierzu Punkt B5.1 b), an. Sofern Sie Beiträge zu einem ständisch organisierten Verband, wie der Handelskammer, oder zu einer Berufsgenossenschaft leisten, tragen Sie diese hier ein. Bitte belegen Sie dies durch Vorlage von entsprechenden Bescheiden/Policen.
Zu B5.1 betriebl. Kfz	Der betriebliche Anteil an der Kraftfahrzeugnutzung ist zwingend nachzuweisen. Hierfür bietet sich die Führung eines Fahrtenbuches (unter Angabe der exakten betrieblichen Fahrtziele und -gründe) an. Weisen Sie die Kosten nach, z. B. durch <ul style="list-style-type: none"> – Tankquittungen, – letzten Kraftfahrzeugsteuerbescheid, – Leasing- bzw. Finanzierungsverträge mit Ratenaufstellung und Zahlungsnachweisen sowie – die aktuelle Versicherungspolice mit Beitragszahlung.
Zu B5.1 abzüglich private km (0,10 Euro je gefahrenem km)	Nutzen Sie Ihr Fahrzeug zu mehr als 50% betrieblich, sind die tatsächlichen privaten Nutzungsanteile, die durch ein Fahrtenbuch ermittelt werden, eine Privatentnahme. Der hier errechnete Betrag wird deshalb in Abzug gebracht und ist keine Betriebsausgabe.
Zu B5.2 privates Kfz. - betriebliche Fahrten (0,10 Euro je gefahrenem km)	Betriebliche Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug sind mit entsprechendem Nachweis (z. B. Fahrtenbuch) zu belegen.

Zu B6 Werbung	Hierzu zählen z. B. Eintragungen ins Telefon- oder Branchenbuch, Inserate, Prospekte, Werbeartikel.
Zu B7 b) Reisenebenkosten	Als erstattungsfähige Reisenebenkosten kommen u. a. grundsätzlich in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> – Eintrittsgeld für die betrieblich notwendige Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Messen, Tagungen, Versammlungen), – Garagenmiete, Parkgebühren, Kosten für Fähren und Mauten bei Benutzung von betrieblichen Kfz, – Kosten für erforderliche Untersuchungen (z. B. Tropentauglichkeitsuntersuchung), ärztliche Zeugnisse, Grenzübertritts- und Zollpapiere, Visa, notwendige Impfungen.
Zu B8 und B9 Investitionen/Inves- titionen aus Zuwen- dung Dritter/Darlehen	Investitionen liegen dann vor, wenn selbständig nutzungsfähige, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter angeschafft werden. Die Investitionen sind durch Rechnungen/Kostenvoranschläge zu belegen.
Zu B11 Telefonkosten	Tragen Sie bitte nur die betrieblichen Telefonkosten ein. Wenn der betriebliche Anteil der Kosten nicht bestimmt werden kann, werden 50% der Gesamtsumme der Telefonrechnung als Betriebsausgabe anerkannt.
Zu B12 Beratungskosten	Als Beratungskosten kommen Kosten für Buchführungsservice, Steuerberater, Anwalt usw. in Betracht.
Zu B13 Fortbildungskosten	Tragen Sie hier bitte die Kosten für notwendige Fachliteratur oder Schulungen, die in einem betrieblichen Zusammenhang stehen, ein.
Zu B14 sonstige Betriebsaus- gaben	In den freien Zeilen können Sie weitere sonstige Betriebsausgaben eintragen, die genau zu bezeichnen sind.
Zu B15 und B16 Schuldzinsen aus Anlagevermögen/Til- gung bestehender betriebl. Darlehen	Tragen Sie hier die Schuldzinsen/Tilgungsbeträge für aufgenommene Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ein. Bitte legen Sie Nachweise über die Zahlung der Beträge vor.
Zu B17 gezahlte Vorsteuer	Tragen Sie bitte die jeweiligen Beträge der Vorsteuer (ggf. abzüglich des Anteils der gezahlten Vorsteuer für die private Telefonnutzung) ein, die Sie beim Finanzamt in Abzug gebracht haben.
Zu B18 an das Finanzamt ge- zahlte Umsatzsteuer	Bitte tragen Sie die von Ihnen zu leistende Umsatzsteuervorauszahlung in dem Monat ein, in dem sie tatsächlich an das Finanzamt abgeführt wurde.

Beachten Sie bitte, dass nicht nachgewiesene Ausgaben nicht berücksichtigt werden können.

Anlage EKS – Musterbeispiele für 2 Monate

Herr Meier ist im laufenden ALG II-Bezug und es wurden derzeit Leistungen nach dem SGB II von Februar bis Juli des Jahres bewilligt. Er macht sich im April hauptberuflich selbständig und verrichtet Dienstleistungen aller Art im Bereich Haus, Hof und Garten. Sofern dazu Material erforderlich ist, stellt er dieses selbst zur Verfügung.

Herr Meier ist **kein** Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz (Jahresumsatz größer 17.500,00 EUR), das heißt, er ist zur Vereinnahmung und Abführung der gesetzlichen Umsatzsteuer verpflichtet.

WICHTIG:

Die (erste) Anlage EKS füllt Herr Meier für den Zeitraum 01.04. bis 31.07. (4 Monate) aus, da der Bewilligungszeitraum im Juli endet. Mit seinem nächsten Weiterbewilligungsantrag beziehen sich die Angaben dann auf die kommenden 6 Monate – also immer analog des Bewilligungszeitraumes zum ALG II.

A Betriebseinnahmen:

- A1 Er erzielt im ersten Monat 1.200,00 € (netto) Erlöse aus den von ihm gelegten Rechnungen.
 - A2 Beim Einkauf im Großmarkt sind Waren dabei, welche er anteilig im Wert von 20,00 € (netto) privat verwendet. Er führt darüber Buch und gibt diese beim Finanzamt entsprechend an. Diese Privatentnahme von Waren ist als Betriebseinnahme zu verbuchen.
 - A3 Aus der Betriebskostenabrechnung für seine kleine Werkstatt erhält er eine Gutschrift über 52,00 EUR. Diese Einnahme resultiert nicht aus seinem üblichen Geschäftsbetrieb und unterliegt nicht der Umsatzsteuer.
 - A4 Zum Kauf eines neuen Rasenmähers (sein bisher genutzter privater Rasenmäher ist für die gewerblichen Flächen zu klein) leiht er sich aus seinem privaten Umfeld 1.200,00 EUR. Dieses zweckgebundene Darlehen wird hier verbucht.
 - A5 Die vereinnahmte Umsatzsteuer aus den Verkaufserlösen beträgt insgesamt 228,00 €.
 - A6 Die Umsatzsteuer aus der Privatentnahme beträgt 3,80 €.
- Im zweiten Monat sind es 1.300,00 € Erlöse und Privatentnahmen von insgesamt 8,50 €. Die Umsatzsteuer beträgt 247,00 € auf Erlöse und 1,62 € auf Privatentnahmen.

Herr Meier hat Kosten, für welche er selbst ebenfalls Mehrwertsteuer (= Vorsteuer) zahlen muss. Im ersten Monat zahlt er auf Waren und Leistungen insgesamt 374,43 € Vorsteuer (= Mehrwertsteuer). *B17)

Im zweiten Monat beträgt die von ihm bezahlte Vorsteuer 98,41 €.

1. Monat:	./.	vereinnahmte Umsatzsteuer	231,80 €
		+ abziehbare Vorsteuer	338,02 €
<hr/>			
		= vom FA erstattete Umsatzsteuer	106,22 € (*A7)

A 7 Die vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer ist eine Betriebseinnahme.

2. Monat:	./.	vereinnahmte Umsatzsteuer	248,62 €
		+ abziehbare Vorsteuer	98,41 €
<hr/>			
		= an das FA abzuführende Umsatzsteuer	150,21 € (*B18)

B18 Die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer ist eine Betriebsausgabe.

B Betriebsausgaben:

Alle Ausgaben sind NETTOWERTE !!!

B1. Wareneinkauf

Hier trägt Herr Meier den Nettopreis aller von ihm eingekauften Waren ein, die wieder verkauft werden. **Achtung!** Die Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen finden unbedingte Beachtung. Ein Missverhältnis zwischen Wareneinsatz und Umsatzerlös kann zu einer Schätzung führen.

Nachweis bei abschließender EKS in Form von Rechnungen

B2. Personalkosten

Alle anfallenden Lohnkosten einschließlich Lohnsteuern und Sozialversicherungsabgaben sind hier einzutragen. Herr Meier hat in den Sommermonaten 1 Pauschalkraft auf 165-Euro-Basis.

Nachweis in Form von Arbeitsverträgen, Lohnjournalen, Kontoauszügen

B3. Raumkosten

Die gewerbliche Miete/ Standgebühren einschließlich aller anfallenden Nebenkosten werden hier hinterlegt. Die monatliche Miete für die Werkstatt von Herrn Meier beträgt 100,00 EUR. Der Eigentümer vermietet diese gewerblich und weist die Miete inklusive MwSt. aus. Daher ist hier nur der Nettobetrag einzutragen.

Nachweis Gewerbemietvertrag, Abschlagszahlungen an die Energieversorger etc.

B4. Versicherungen/ Beiträge

Hier werden **nur betriebliche** Versicherungen (ohne KFZ) oder Beiträge berücksichtigt. Sie sind in dem Monat einzutragen, in welchem der Beitrag fällig ist. Herr Meier hat eine Betriebshaftpflichtversicherung, bei welcher er den Beitrag vierteljährlich zahlt.

Nachweis in Form von Policen, Beitragsbescheiden

B5. KFZ-Kosten

Es sind entweder Angaben unter B5.1 (überwiegend betrieblich genutztes KFZ) oder B5.2 (überwiegend privat genutztes KFZ) zu machen. In beiden Fällen muss plausibel nachgewiesen werden (anhand Fahrtenbuch), wie sich die gefahrenen km zusammensetzen.

Betriebliche Fahrten hat Herr Meier zu seinen Kunden, zum Wareneinkauf, zum Steuerberater, zur Bank u.s.w.. Er führt ein Fahrtenbuch und rechnet die privaten Fahrten monatlich anhand der km aus den laufenden Betriebskosten zum Kfz heraus (letzter Pkt unter B5.1)

Hinweis:

Der Weg von zu Hause bis zum Büro oder einer anderen feststehenden Betriebsstätte gehört zum Arbeitsweg, ist also keine betriebliche Fahrtstrecke und wird im Rahmen der Werbungskosten gemäß § 11 i.V.m § 30 SGB II berücksichtigt (C 11).

B5.1 betriebliches KFZ

Alle anfallenden KFZ-Kosten werden hier berücksichtigt. Sie sind in dem Monat einzutragen, in dem sie fällig sind. Herr Meier zahlt vierteljährliche die KFZ-Versicherung (B5.1 b) und die KFZ-Steuer (B5.1 a) ist im April jeden Jahres fällig. Die laufenden Betriebskosten (B5.1 c) beziehen sich letztlich auf den Kraftstoff und ggf. eine Leasingrate. Reparaturkosten (B5.1 d) finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie unvermeidbar und den Umständen entsprechend angemessen sind. Ein Satz neuer Winterreifen in der gehobenen Preisklasse könnte somit nicht anerkannt werden.

Sind Reparaturkosten planbar (z.B. TÜV, HU) muss dazu im Vorfeld ein Nachweis vorliegen. Ansonsten werden Reparaturkosten erst mit den späteren abschließenden Angaben im notwendigen Maß anerkannt.

Herr Meier gibt an, im Monat ca. 250 km Privatfahrten zu tätigen. Dies ist gemessen an den Verbrauchskosten und der Art seiner Tätigkeit plausibel und wird so mit 25,00 € in der Prognose anerkannt.

Nachweis in Form von KFZ-Steuerbescheid, Beitragsnachweis KFZ-Versicherung, **Fahrtenbuch**, Leasingvertrag, Nutzungsvertrag

B5.2 privates KFZ

Alle anfallenden KFZ-Kosten sind private Kosten und keine Betriebsausgaben. Lediglich die ausschließlich betrieblich gefahrenen km werden mit 0,10 € pro km als Betriebsausgabe anerkannt. Ein Fahrtenbuch ist zwingend zu führen.

Nachweis in Form eines Fahrtenbuches

B6. Werbung/ Repräsentation

Diese Kosten werden im Zusammenhang mit dem ALG II-Bezug nur dann anerkannt, wenn sie zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit zwingend erforderlich sind. Ummengen von Visitenkarten, Flyern und vergoldeten Briefbögen finden dabei keine Akzeptanz. Werbemaßnahmen sollen im Nachgang den Anspruch an Umsatzsteigerung erfüllen. Hier sind Kosten für Annoncen, Werbeplakate, Firmenschilder oder das Erstellen einer

Homepage einzutragen. Herr Meier wird 150 Flyer drucken lassen und will diese in der nahe gelegenen Kleingartenanlage und Einfamilienhäusern verteilen.

Nachweis in Form von Kostenvoranschlägen, Erklärung zur Zielgruppe, Rechnungen

B7. Reisekosten

Kosten für notwendige, ausschließlich betrieblich bedingte Reisen werden hier hinterlegt. Es sind nur die Übernachtungskosten (ohne Verpflegung und Telefon) und/oder die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel einzutragen. Bezieher von ALG II können unter Vorlage Ihres Bewilligungsbescheides das Sozialticket bei der LVB erhalten. Daher werden hier maximal 26,00 EUR monatlich für öffentliche Verkehrsmittel anerkannt. Auch hier ist die Angemessenheit der verursachten Kosten zu prüfen. War es ggf. möglich, einen näher gelegenen Ort aufzusuchen; Reisen in der zweiten Klasse ist zumutbar bzw. musste es ein Taxi sein?

Der steuerliche Verpflegungsmehraufwand für Abwesenheiten von mindestens 12 Stunden sind im ALG II-Bezug keine Reisekosten und werden wird im Rahmen der Werbungskosten gemäß § 11 i.V.m § 30 SGB II berücksichtigt (C 12).

Nachweis in Form von Einladungen, Buchungsbestätigungen, Rechnungen, Tickets etc.

B8. notwendige Investitionen (ohne Finanzierung durch Dritte)

Prinzipiell ist davon auszugehen, dass das Unternehmen bei Aufnahme der Tätigkeit bereits handlungsfähig ist.

Dennoch kann es erforderlich werden, im Laufe des Geschäftsbetriebes Investitionen zu tätigen, um weitere oder bestimmte Aufträge zu erhalten. Der Kosten-/Nutzeneffekt sollte auf jeden Fall nachgewiesen werden. Es darf nicht der Fall sein, dass aufgrund der Investition die Hilfebedürftigkeit erhöht wird.

Nicht planmäßige Investitionen im laufenden Bewilligungszeitraum müssen zwingend vorher abgesprochen sein, da sie ansonsten ggf. nicht anerkannt werden (siehe auch Hinweise im Bescheid).

B9. Investitionen aus Zuwendungen Dritter/ Darlehen

Werden betriebliche Wirtschaftsgüter angeschafft und durch Dritte (egal wer) in Form von Zuschüssen oder Krediten finanziert, ist der Betrag in Höhe des Nettokaufpreises hier einzutragen. Herr Meier hat einen neuen Rasenmäher für insgesamt (brutto) 1.200,00 € gekauft und zahlt diesen ab Mai in monatlichen Raten von 100,00 € ab.

Nachweis Bewilligungsbescheid (Zuschuss), Kontoauszug (Schenkung), Kaufvertrag, Darlehensvertrag, Finanzierungsvertrag, Kreditvertrag

B10. Büromaterial

Gemessen an der Art der ausgeübten Tätigkeit werden Kosten für die üblichen erforderlichen Büroartikel verbucht. Die Kosten für Porto werden hier ebenfalls erfasst.

Nachweis in Form von (detaillierten) Rechnungen

B11. Telefon/ Internet

Kosten der Telefon- und Internetanschlüsse werden nach der ALG II-Verordnung pauschal mit 50 % anerkannt. Bei Herrn Meier besteht zu Hause ein Festnetz- und Internetanschluss und er hat ein betriebliches Handy. Aufgrund der Art seiner Tätigkeit werden hier die gesamten Kosten herangezogen und hälftig als Betriebsausgabe anerkannt.

Nachweis in Form der Rechnungen

B12. Beratungskosten

Herr Meier muss im April die Rechnung zur Erstellung des Gründungskonzeptes vom Steuerberater bezahlen und hat ansonsten monatliche Kosten für die Erstellung der BWA und Lohnkosten. Bei überschaubaren Buchungsposten ist es nicht zwingend erforderlich, einen Steuerberater in Anspruch zu nehmen. Das Erstellen einer einfachen Einnahmen-/Überschussrechnung ist jedem am Markt tätigen Unternehmer zuzumuten.

Nachweis in Form von Beratungsvertrag und Rechnungen

B13. Fortbildungskosten

Bei bestimmten Berufsbildern ist es regelmäßig erforderlich, an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese zwingende Notwendigkeit muss nachgewiesen sein. Ansonsten werden Fortbildungskosten nur dann anerkannt, wenn sie im direkten Zusammenhang mit künftigen Aufträgen stehen.

Nachweis entsprechend

B14. sonstige Betriebsausgaben

Hier werden alle verbleibenden Kosten verbucht, die nicht unter den Punkten B1. bis B13. bereits erfasst sind. Bei Herrn Meier sind das z.B. Kontoführungsgebühren, Werkzeuge, Betriebsbedarf u.s.w.

Nachweis bei abschließender EKS in Form von Rechnungen

B15. Schuldzinsen aus betrieblichen Darlehen

Betriebliche Darlehen unterliegen einer Zweckbestimmung. Es muss der direkte Zusammenhang zwischen Darlehensaufnahme und Anschaffung gegeben sein und nachgewiesen werden. Die Zinsen für ein solches Darlehen werden als Betriebsausgabe anerkannt. Nicht anerkannt werden Schuldzinsen aus Kontoüberziehungen und Dispokrediten.

Nachweis Darlehensvertrag

B16. Tilgungsleistungen bestehender betrieblicher Darlehen

Herr Meier zahlt den im April gekauften Rasenmäher ab Mai in 12 Raten. Die Finanzierung ist zinslos. Sollten Zahlungsvereinbarungen aus früheren betrieblichen Verbindlichkeiten getroffen worden sein, sind die dafür zu leistenden Raten hier einzutragen. Bei privaten Darlehensverträgen muss der Zweck der Darlehensaufnahme sowie konkrete Rückzahlungsbedingungen ersichtlich sein. Die Ratenbelastung muss so gering, wie möglich gehalten werden. Im Einzelfall kann für den Selbständigen die Auflage erteilt werden, seine Ratenbelastung auf eine angemessene Höhe zu verringern.

Nachweis Darlehensvertrag, Zahlungsvereinbarung

B17. gezahlte (abziehbare) Vorsteuer

Es sind unter den Punkten 1. bis 14. nur Nettowerte einzutragen. Alle Kostenpositionen, bei denen eine Mehrwertsteuer ausgewiesen ist, sind vorsteuerabzugsfähig. Die Summe aus allen diesen in den Kostenrechnungen enthaltenen Mehrwertsteuern wird hier hinterlegt und ist als so genannte Vorsteuer von der vereinnahmten Umsatzsteuer abzuziehen; siehe Beispiel Betriebseinnahmen. Achtung! Versicherungen und Beiträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die darin ausgewiesenen 19 % sind Versicherungssteuer.

Die abziehbare Vorsteuer darf sich immer nur auf die anerkannten Betriebsausgaben beziehen.

B18. an das Finanzamt gezahlte (abzuführende) Umsatzsteuer

Werden mehr Umsatzsteuern eingenommen, als Vorsteuern geltend gemacht werden können, ist der verbleibende Betrag an das Finanzamt abzuführen. Anzugeben ist, in welchem Modus die Umsatzsteuerveranlagung vom Finanzamt festgelegt wurde.

Nachweis Bescheid vom Finanzamt, Umsatzsteuervoranmeldung

C Aufwendungen, die im Sinne der ALG II-Verordnung i.V.m. § 11 SGB II keine Betriebsausgaben sind

C 1 Sofern aufgrund vorangegangener „guter Jahre“ Vorauszahlungen zur Einkommensteuer vom Finanzamt festgesetzt wurden, muss durch den Selbständigen im Zusammenhang mit dem Bezug von ALG II eine Aussetzung beim Finanzamt beantragt werden.

C2/3/4 Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse müssen vom Selbständigen erst dann selbst getragen werden, wenn kein Leistungsanspruch nach dem SGB II mehr besteht. Während des Leistungsbezuges werdendiese Personen bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert und die Beiträge durch die Arbeitsgemeinschaft getragen.

Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Antrag (Anlage SV) bis zur Höhe des gesetzlichen Beitrages (KV z. Z. 126,05 €) bzw. in tatsächlicher Höhe (PV) bezuschusst. Eine eventuelle Differenz zum tatsächlich zu zahlenden Beitrag zur Krankenversicherung (bis zur Höhe des Basistarifes) ist Bestandteil der Absetzungsbeträge nach § 11 SGB II.

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung fallen für hauptberuflich selbständige Personen in bestimmten Berufsgruppen an. Darunter zählen auch die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung bei Kammerberufen (z.B. Anwälte, Architekten) sowie Rentenbeiträge an die Künstlersozialkasse. Sollte der Selbständige von der Zahlung der Pflichtbeiträge befreit worden sein, ist der Befreiungsbescheid zwingend vorzulegen.

C 5 Hier ist der Beitrag zur privaten KFZ-Haftpflichtversicherung (ohne Kasko) einzutragen, wenn es sich nicht ohnehin um ein Betriebsfahrzeug handelt.

C 6 Hier werden vorgeschriebene personengebundene Versicherungen eingetragen (z. B. Vermögensschadenhaftpflicht)

- C 7 Beiträge zur „Riester-Rente“ werden nur in Höhe des Mindestbeitrages, welcher von der Versicherungsgesellschaft ggf. zu bestätigen ist, anerkannt.
- C 8 Zu den Bedingungen zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung (mit Beginn der Selbständigkeit) berät Sie die Agentur für Arbeit. Der festgesetzte Beitrag ist hier einzutragen.
- C 9 alternativ
- C 10 Es ist im Regelfall davon auszugehen, dass Bezieher von ALG II Ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Bis zu einer eventuellen Neuregelung, welche durch den Zahlungspflichtigen erwirkt werden muss, werden jedoch die nachweislich erbrachten Unterhaltszahlungen im Rahmen der Absetzungsbeträge nach § 11 SGB II anerkannt.
- C 11 Wenn Sie kein betriebliches KFZ oder Kosten für öffentliche Verkehrsmittel als Betriebsausgaben geltend machen und regelmäßig Fahrten zum Büro, Ladengeschäft, gastronomische Einrichtung etc. tätigen, sind hier Abgaben zur einfachen Wegstrecke zu machen.
- C 12 Ungeachtet von steuerlichen Regelungen, wird der Verpflegungsmehraufwand nach der ALG II-Verordnung mit 6,00 € pro Tag bei Abwesenheiten von mindestens 12 Stunden berücksichtigt. Tragen Sie hier die Anzahl der Tage im Monat ein, für die dies zutrifft.

Alle feststehenden Beträge müssen zwingend und wiederkehrend (mit jedem Weiterbewilligungsantrag) von Ihnen nachgewiesen werden.

Im Fall von Herrn Meier wird der (sich aus den 4 Monaten) errechnete

Durchschnittsgewinn von monatlich 404,71 €

bei der Berechnung des verbleibenden Leistungsanspruches für den gesamten Bewilligungszeitraum 01.04. bis 31.07. berücksichtigt.

	1	1	1	1	1	1		
Monat	April	Mai	Juni	Juli			kumuliert	Erläuterungen
A 1 Betriebseinnahmen (Erlöse)	1.200,00 €	1.300,00 €	1.300,00 €	1.300,00 €			5.100,00 €	
A 2. Privatentnahmen von Waren	20,00 €	8,50 €	5,00 €	15,00 €			48,50 €	
A 3. sonstige Einnahmen	52,00 €						52,00 €	
A 4. Zuwendung Dritter/ Darlehen	1.200,00 €						1.200,00 €	
A 5 vereinnahmte Umsatzsteuer	228,00 €	247,00 €	247,00 €	247,00 €			969,00 €	
A 6. Umsatzsteuer auf Privatentnahmen	3,80 €	1,62 €	0,95 €	2,85 €			9,22 €	
A 7. vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer		106,22 €					106,22 €	
Summe der Betriebseinnahmen	2.703,80 €	1.663,34 €	1.552,95 €	1.564,85 €	- €	- €	7.484,94 €	
vereinnahmte Ust gesamt	231,80 €	248,62 €	247,95 €	249,85 €	- €	- €	978,22 €	

Monat	1	1	1	1	1	1	kumuliert	Erläuterungen
	April	Mai	Juni	Juli				
B 1. Wareneinkauf	316,80 €	287,86 €	430,00 €	450,00 €			1.484,66 €	
B 2. Personalkosten			168,30 €	168,30 €			336,60 €	
B 3. Raumkosten	84,03 €	84,03 €	84,03 €	84,03 €			336,12 €	
B 4. Versicherungen/Beiträge	95,00 €			95,00 €			190,00 €	
B5.1 a) KFZ-Steuer	387,00 €			- €			387,00 €	
B5.1 b) KFZ-Versicherung	76,45 €			76,45 €			152,90 €	
B5.1 c) laufende Betriebskosten (Treibstoff)	84,18 €	55,87 €	70,00 €	80,00 €			290,05 €	
B5.1 d) Reparaturen							- €	
abzüglich privat gefahrene km (0,10 € pro km)	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €			100,00 €	
B 5.2 privates KFZ gefahrene km (0,10 € pro km)							- €	
B 6. Werbung/Repräsentation			54,00 €				54,00 €	
B 7. Reisekosten (ohne Verpflegungsmehraufwand)							- €	
B 8. notwendige Investitionen							- €	
B 9. Investitionen aus Pos. A4 der Betriebseinnahmen	1.008,40 €						1.008,40 €	
B 10. Büromaterial+Porto	11,76 €	6,18 €	5,00 €	5,00 €			27,94 €	
B 11. Telefon/Internet abzüglich Privatanteil 50 %	33,45 €	32,65 €	33,00 €	33,00 €			132,10 €	
B 12. Beratungskosten	242,02 €	42,02 €	42,02 €	42,02 €			368,08 €	
B 13. notwendige Fortbildungskosten							- €	
B 14. sonstige Betriebsausgaben	23,43 €	34,36 €	28,00 €	28,00 €			113,79 €	
B 15. Schuldzinsen aus betrieblichen Darlehen							- €	
B 16. Tilgungsleistungen aus betrieblichen Darlehen							- €	
B 17. gezahlte (abziehbare) Vorsteuer	338,02 €	98,41 €	137,00 €	132,44 €			705,88 €	
B 18. an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer		150,21 €	110,95 €	117,41 €			378,57 €	
Summe der Betriebsausgaben	2.675,54 €	766,59 €	1.137,30 €	1.286,65 €	- €	- €	5.866,09 €	
abziehbare Vorsteuer 19 % aus B 19	338,02 €	98,41 €	137,00 €	132,44 €	- €	- €	705,88 €	

Kontakt Daten Jobcenter Leipzig

Team 917 / Selbständige

Servicecenter für Rückrufwünsche oder Terminvereinbarungen:

Telefon: 0180 1002901 10705*

alternativ: 0341 / 913 10705

E-Mail Team 917: Jobcenter-Leipzig.Team917@Jobcenter-ge.de

Fax Team 917: 0341 / 46244 194 299

Das Jobcenter im Internet: www.leipzig.de/jobcenter

*Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min